

Die Deutsche Frau

im Kaiserreich

Ihre Stellung im Recht
und ihre Aufgaben im Staat

von

Erich Siegel

Rechtsanwalt

Ludendorffs Verlag G. m. b. H. / München 2 NW

Inhalt:

	Seite
Von des Weibes Wert und Würde	1— 7
Die Deutsche Frau in der Ehe	7—15
Die Deutsche Frau als Mutter	16—22
Das Recht der Ehescheidung	23—31
Die Deutsche Frau in Volk und Staat	32—40

Alle Rechte vorbehalten
Ludendorffs Verlag G. m. b. H.,
München 1934

Von des Weibes Wert und Würde.

In ihrem gewaltigsten Werke, das uns das Werden der Welten und Lebewesen bis hinauf zum Menschen als immer neue göttliche Willensoffenbarungen in erhabener Schönheit nacherleben läßt, in der „Schöpfungsgeschichte“¹⁾ faßt Frau Dr. Ludendorff die Erreichung des Schöpfungszieles, die Menschwerdung in die Worte:

„Die im Tiere matt flimmernden Sterne göttlicher Offenbarung: Mutterliebe und Gottesstolz, sehen wir in jenen kosmischen Katastrophen in einem Menschenpaare zum ersten Male hell erstrahlen. Der Gottesstolz wollte nicht die feige Furcht und Flucht vor der Kälte und die Mutterliebe ward helllichtig und wußte nun mit einem Male die Gesetze des Feuers. Da war Bewußtheit geboren.“

Am Anfang der Menschheitgeschichte stehen Mann und Frau, wesensverschieden und einander ergänzend, aber im Werte gleich, denn in beiden leuchtet das Göttliche hell auf. Ihr Zusammenklang schuf in jenen fernsten Zeiten die erhabenste Schöpferstunde des Weltalls, und immer wieder ist es erst ihr Zusammenwirken, das Einswerden von Mann und Weib, durch das neues Leben geschaffen und damit die Erhaltung des Gottesbewußtseins gesichert wird. Die volle Ebenbürtigkeit des Weibes tritt somit klar zutage. Und doch! Wenn wir in unser Volk schauen, merken wir erstaunt, wie weit die Menschen in der Wertschätzung des Weibes sich von dessen wirklichem Werte entfernt haben.

An die Stelle verantwortlicher, gleich berechtigter Mitarbeit der Frau in Volk und Staat trat ihre Entrechtung und die auf ihren inneren Wert gegründete Hochschätzung der Frau machte einer sie tief verletzenden Unterordnung unter den Mann Platz. Dabei hängt letzten Endes von der richtigen Machtverteilung zwischen den Geschlechtern die Volkserhaltung zu einem wesentlichen Teile ab. Unter richtiger Machtverteilung wird eine solche verstanden, die die Erhaltung des Volkes in seiner rassischen, seelischen Erbgrundlage sicher stellt, durch die also die Volkspflichten und damit auch die Rechte im Staat auf Mann und Frau in einer der Erbeigenart gerade dieses Volkes entsprechenden und mit den unterschiedlichen Fähigkeiten der Geschlechter im Einklang stehenden Weise verteilt werden. Da die Frau den Mann

¹⁾ Dr. M. Ludendorff: Schöpfungsgeschichte, ungef. Volksausgabe 2.— RM., 4. Aufl. 4.— RM., 8.—II. Lfd., insbes. Seite 95 ff.

nicht nur auf Gebieten verstandlicher Begabung, sondern auch in ihren Seelenfähigkeiten, im Willen, im Gefühlsleben und in der Minne ergänzt, liegt klar auf der Hand, daß ein Volk, in dem das weibliche Geschlecht auch auf den ihm auf Grund seiner Veranlagung zur verantwortlichen Mitbestimmung zukommenden Gebieten von der Mitarbeit ausgeschlossen ist, über kurz oder lang schon aus diesem Grunde kläglich zusammenbrechen muß.

Die M a c h t v e r t e i l u n g d e r G e s c h l e c h t e r hängt nun im Wesentlichen von drei Faktoren ab. Einmal von dem im Unterbewußtsein mitgegebenen rassetümlichen Gotterleben und dem von diesem bestimmten Rassecharakter, wie natürlich auch von der dem Bewußtsein aufgezwungenen Fremdreligion; dann von der Kenntnis bzw. Unkenntnis der weiblichen Eigenart, und endlich von der größeren Triebhörigkeit des Mannes vom Weibe.

Es ist eine entwicklungsgeschichtliche Tatsache und in dem Werke „D e r M i n n e G e n e s u n g“²⁾ im Einzelnen nachgewiesen, daß der Mann ganz allgemein in seinen sexuellen Wünschen eine weit größere Unregbarkeit und dadurch Abhängigkeit vom Weibe zeigt, als dieses ihm gegenüber, wobei aber betont werden muß, daß diese sexuelle Abhängigkeit in den einzelnen Rassen Unterschiede aufweist. So ist in den „sinnlichen“ also z. B. den semitischen Völkern die Triebhörigkeit des Mannes weit stärker als z. B. in den sexuell nicht so anregbaren germanischen Völkern. Diese auf die Geschlechtsunterschiede gegründete Abhängigkeit des Mannes steht nun aber mit dem in ihm besonders stark entfalteten Willen zur Freiheit und mit seinem Stolz im Widerspruch und so ist es verständlich, daß er einer völligen Beherrschung durch das weibliche Geschlecht dadurch vorzubeugen versucht, daß er sich dieses unterordnet, wodurch ihm dann auch seine Triebabhängigkeit nicht so fühlbar wird.

So erklärt sich z. B. die Stellung der Frau in den semitischen Völkern. In den Völkern der germanischen Rasse ließe sich dagegen angesichts der geringeren Triebabhängigkeit des Mannes vom Weibe dessen Unterordnung niemals rechtfertigen.

Auch die Erbeigenart unseres Volkes lehnt jede Entrechtung der Frau schärfstens ab und fordert ihre restlose und verantwortliche Selbständigkeit. Heldentum, Selbstverantwortung, Selbstvertrauen, Freiheit und Stolz sind die höchsten Werte unseres Rasseerbgutes für Mann u n d Frau. Ihre Entfaltung setzt höchstmögliche allein durch die Volkspflichten eingeschränkte Freiheit der Persönlichkeit voraus. Der Mann germanischer Rasse ist in seinem Stolze verletzt durch die Liebe eines Weibes, das nicht in freier Ebenbürtigkeit seine Mitkämpferin auf allen Gebieten des Lebens ist, sondern ihm „untertan“ sein möchte, und die nordische Frau kann ihre reine und starke Minne nur einem Manne geben, der sie voll achtet.

²⁾ Dr. M. Ludendorff: D e r M i n n e G e n e s u n g, geh. 4.—RM., Ganzl. 5.—RM., 14.—15. Lfd., Seite 23, 68.

Verantwortliche Mitarbeit der Frau in Volk und Staat, wann immer es sich um Fragen der Volkserhaltung handelt, ist aber vor allem deshalb für das Leben eines Volkes von so grundlegender Bedeutung, weil die Frau im Hinblick auf ihre mit Schmerzen und Gefahren verbundene Mutterschaftsaufgabe die Volksseele stärker als der Mann erlebt, und weil der germanische Mann bei gesteigertem Willen zur Macht diese Volksseele und die Volkseinheit nur schwach erlebt. Die Volksseele ist jene köstliche Kraft, die vor allem in rassereinen und seelisch nicht entwurzelten Völkern aus dem Unterbewußtsein als ein „Ahnen“, als ein „instinktives Gefühl“ in das Bewußtsein der Menschen immer dann auftaucht, wenn es sich um lebenswichtige Fragen für das Volk handelt. Sie steht dann mit ihrem weisen Rat der Vernunft und allen übrigen Fähigkeiten des Bewußtseins treu zur Seite. So leitet sie den Gesetzgeber, seinem Volke Gesetze zu geben, die es in seiner rassischen Eigenart erhält und ihm die nötige Machtentfaltung sichert, so weist sie den Forscher auf Gebiete und zu Erkenntnissen, die der Volkserhaltung dienen, so stärkt sie im Volkserzieher die Wahlkraft des Gedächtnisses im Sinne alles dessen, was für die Zukunft seines Volkes von Wichtigkeit ist. Auch ist es die Volksseele, die in den rassereinen Volkskindern die Minnebegeisterung für die edelsten Vertreter des eigenen Volkes weckt und hiedurch schon einer Rassemischung vorbeugt³⁾. Ihr köstlichstes Wirken ist aber, daß sie in das Weib, um die Zukunft des Volkes durch Gebärfreudigkeit der Frau zu sichern, das tiefe Muttersehnen und den Wunsch zum Kinde legt. In ihr ist sie deshalb besonders stark und lebendig und läßt sie auch, solange sie in Rassereinheit und artgemäßer Gottschau lebt, wie vor allem Beispiele aus der Geschichte unserer vorchristlichen Ahnen beweisen, rechtzeitig dem Volke drohende Gefahren „erfühlen“. Dieses Erleben der Volksseele steht mit der rassetümlichen Triebhörigkeit des Mannes in einem inneren Zusammenhang. Ist diese in einer Rasse stärker, demnach als Gegenwirkung die Unterordnung des Weibes größer, dann erlebt auch der Mann die Volksseele stark, sodaß trotz Entrechtung des weiblichen Geschlechtes und dessen Ausschlusses von den Volkspflichten die Erhaltung des Volkes gesichert ist. Wenn dagegen in einem Volke germanischer Rasse, also z. B. in unserem Volk, die Frau von der verantwortlichen Mitgestaltung des völkischen Lebens im Wesentlichen ausgeschlossen wird, bedeutet das allein schon angesichts des matten Erlebens der Volksseele durch den Mann höchste Volksgefahr.

Alle diese wichtigen Tatsachen sind in dem Werke „Die Volksseele und ihre Machtgestalter“⁴⁾ in geradezu meisterhafter Weise dargestellt. Die Erkenntnisse dieses Werkes sind für das Rasseerwachen unserer Zeit von größter Wichtigkeit, sie führen das unklare Rasseahnen zur volkschöpferischen Rasseklarheit und Sicherheit.

³⁾ Dr. M. Ludendorff: Die Volksseele und ihre Machtgestalter, ungef. Volksausgabe, geh. 3.—RM., Ganzl. 6.—RM., 5.—8. Tsd., Seite 80 ff, 88 ff.

⁴⁾ ebenda Seite 187—196.

Fordert so die Rücksicht auf die Zukunft unseres Volkes dringend die verantwortliche Mitarbeit der Frau auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung, müssen wir letztere auch um der Frau selbst willen im Recht und Staat verankern.

Die Deutsche Gotterkenntnis, die mit unserem Rasseerbgut und den Erkenntnissen unseres Wissens im Einklang steht, erblickt den Sinn des menschlichen Lebens darin, daß der Mensch aus der angeborenen Unvollkommenheit sich aus eigener Kraft im Wege der Selbstschöpfung zum Gottvollkommenen umschaffe, verlangt also die Selbständigkeit und Freiheit auch der Frau, weil die Selbstschöpfung ein Akt des freien Entscheids des Menschen ist und die Freiheit seiner Person voraussetzt. Diese darf nur soweit nötig aus Gründen der Volkserhaltung beschränkt werden, denn nach der Deutschen Gotterkenntnis hängt die Erhaltung eines Volkes in seiner rassistischen Eigenart unmittelbar mit dem göttlichen Schöpfungsziel zusammen, weil hiedurch allein die Mannigfaltigkeit des Gotterlebens und des Gottesbewußtseins gewährleistet ist.

Bei unsern vorchristlichen im artgemäßen Glauben und in Rassereinheit lebenden Ahnen stand daher auch die Frau in voller Ebenbürtigkeit in Familie, Sippe und Volk neben dem Manne⁵⁾. Ein gezäumtes Roß mit Schild und Schwert brachte der Mann seinem Weibe in die Ehe mit und die Bedeutung dieser Gabe geht aus dem Bericht des Römers Tacitus klar hervor:

„Damit die Gattin nicht wähne, sie stehe außerhalb heldenhafter Gesinnung und der Wechselfälle des Krieges, erinnert sie gleich der feierliche Beginn ihrer Ehe daran, daß sie als Gefährtin des Mannes in Mühen und Gefahren komme und sein Schicksal und seine Wagnisse in Krieg und Frieden zu teilen habe als sein freier Genosse“⁶⁾.

Als ebenbürtiger Kampf- und Lebensgefährte wurde die germanische Frau gewertet. Ihre hohe Stellung und Wertschätzung in der Volksgemeinschaft bringt der Römer mit folgenden Worten zum Ausdruck:

„Der Germane schreibt dem Weibe eine gewisse Heiligkeit und prophetische Gabe zu. Er folgt seinem Spruch. Er achtet seinen Rat. So haben wir Römer unter dem verewigten Vespasian noch alle jene Beleda gesehen, die weit und breit als ein göttliches Wesen galt. So haben sie zuvor auch Albruna und und andere verehrt. Doch ist dies weder Schmeichelei noch Vergötterung.“

So blieben die germanischen Völker, solange sie in Rassereinheit lebten und Gottes Wirken im Rauschen der heimischen Wälder vernahmen, das Weib ehrten und seinen Rat befolgten, gesund, stark und unbeflegbar. Unbändiger Stolz erfüllt uns Deutsche Männer beim Lesen der Berichte des Römers und ein beschämendes Gefühl der Schmach beschleicht uns, wenn wir unsere Gedanken den späteren Jahrhunderten zuwenden.

Nun wurde alles anders! An die Stelle des Heldentums, der Freiheit und der Selbstverantwortung trat Feigheit, knechtische Gesinnung und das Winseln um die Gnade eines persönlichen Gottes. Das Schlimmste aber war, daß die fremde Lehre

⁵⁾ Lena Wellinghusen: Die deutsche Frau — Dienerin oder Gefährtin, geh. 1.— RM., Gatzl. 1.80, 14.—15. Tsd., Seite 6—24.

⁶⁾ Tacitus: de Germania.

aus dem Schoße der jüdischen Seele die Mißachtung und die Entrechtung der Deutschen Frau brachte.

Der Jude kennt bei seiner starken Sinnlichkeit und der hierdurch bedingten Triebabhängigkeit vom Weibe nur dessen restlose Unterordnung. Ganz so auch das Christentum, dessen Grundeinstellung zur Frau schon in der Schöpfungsgeschichte eindeutig festgelegt ist. Wir wollen uns diese beschämenden Dinge recht deutlich vor Augen halten und in 1. Mose, Kapitel 2, Vers 21 und 22 die jüdisch-christliche Auffassung von dem Werden der Frau also nachlesen:

„Da ließ Gott der Herr einen tiefen Schlaf fallen auf den Menschen, und er entschlief. Und nahm seiner Rippen eine, und schloß die Stätte zu mit Fleisch. Und Gott der Herr baute ein Weib aus der Rippe, die er von dem Menschen nahm und brachte sie zu ihm.“

Ist das Weib hiernach nur ein Stück vom Manne, nur Fleisch des zuerst geschaffenen Mannes, dann kann es folgerichtig niemals ebenbürtig, gleichwertig, sondern nur dem Manne untergeordnet sein.

Man vergleiche diesen Schöpfungsbericht mit dem, was am Eingang dieser Schrift steht! Fühlt Ihr Deutschen Männer und Frauen den unüberbrückbaren Gegensatz? Ich denke, daß das Nacherleben der Schöpferstunde der Menschwerdung, das uns die Deutsche Gotterkenntnis ermöglicht, köstliches Erberinnern in Euch auslöst — daß Ihr aber die Seiten im 2. Buch Mose gerne überschlagt!

Doch nicht genug damit. Das Weib hat nach christlicher Auffassung die Sünde und die Übertretung in die Welt gebracht, weil es trotz Verbotes Jahwehs die Frucht vom Baume der Erkenntnis genommen habe. Darum strafte der jüdische Gott das Weib:

„Und zum Weibe sprach er: Ich will dir viel Schmerzen schaffen, wenn du schwanger wirst, du sollst mit Schmerzen gebären und dein Verlangen soll nach deinem Manne sein und er soll dein Herr sein“⁷⁾.

Wollt Ihr Deutschen Frauen Euch diese Entwürdigung Eurer Persönlichkeit und Eures herrlichen und heiligen Frauen- und Mutteramtes wirklich noch länger gefallen lassen? Ist das Euer Rasseerwachen, Deutsche Männer, von Rasse, Blut und Ehre wohl zu sprechen, aber diese Euch selbst mit entehrende Herabwürdigung Eurer Frauen und Mütter zu dulden?

Das neue Testament ist auch insoweit Erfüller des Alten und so schreibt der jüdische Apostel Paulus im 1. Brief an Timotheus Kapitel 2, Vers 11 ff:

„Ein Weib lerne in der Stille mit aller Untertänigkeit. Einem Weibe aber gestatte ich nicht, daß sie lehre, auch nicht, daß sie des Mannes Herr sei, sondern stille sei. Denn Adam ist am ersten gemacht, darnach Eva. Und Adam ward nicht verführt, das Weib aber ward verführet und hat die Übertretung eingeführt.“

und im 1. Korintherbrief, Kapitel 11, Vers 7 ff:

„Der Mann aber soll das Haupt nicht bedecken, sintemal er ist Gottes Bild und Ehre, das Weib aber ist des Mannes Ehre. Denn der Mann ist nicht vom Weibe, sondern das Weib ist vom Manne. Und der Mann ist nicht geschaffen um des Weibes

⁷⁾ 1. Mose 3, Vers 16.

willen, sondern das Weib um des Mannes willen. Darum soll das Weib eine Macht auf dem Haupte haben, um der Engel willen“⁸⁾).

Ist es nicht folgerichtig, wenn, um nur ein Beispiel herauszugreifen, Tertullian, ein besonders würdiger Kirchenvater, über den Wert des Weibes sich so aussprach:

„Weib du sollst stets in Trauer und Lumpen gehen, dem Blick deine Augen voll Tränen der Reue bietend, um vergessen zu machen, daß du das Menschengeschlecht zugrunde gerichtet hast. Weib du bist die Pforte zur Hölle.“

Es sind recht unangenehme Dinge, die in dieser Offenheit und Eindeutigkeit nicht gerne gehört werden, die aber trotzdem und gerade deswegen immer wieder gesagt werden müssen. Es ist da noch viel umzulernen und der männlichen Eitelkeit lieb gewordene Auffassungen sind schnellstens abzulegen.

Es führt endlich ein gerader Weg von dieser Grundeinstellung dem weiblichen Geschlechte gegenüber zu jenem entsetzlichen und widerlichsten Massenmorden an Deutschen Frauen durch Hexen- und Ketzerverbrennungen. Wir wollen es gar nie vergessen, daß in dem Lande, in dem einst in einem Maße wie nirgends sonst die Frau geehrt und geachtet wurde, es bis weit in die Neuzeit hinein möglich war, die schauderhaftesten Verbrechen am Weibe zu begehen, es körperlich und seelisch zu foltern, zu töten, ihm nicht nur mit ausgesuchter Brutalität die Glieder auszureißen, die Körper zu martern, nein ihm auch noch die Seele zu beschmutzen, sein Weibstum in eckelhaftester Rohheit zu besudeln. Nur ein Bericht für viele tausende:

„Im Jahre 1744 wurden zu Lepperbuden in Schlesien nach gehöriger Folterung 5 Hexen in einer Tonne angefettet, gemartert und verbrannt. Ein Ehemann mußte selbst das Holz zum Verbrennen seiner Frau herbeitragen und die Kinder mußten den Scheiterhaufen für die Mutter bauen“⁹⁾).

Welch widerliche Rohheit und raffinierte Gemeinheit sprechen aus diesem Bericht!

Und wie spricht sich jene Ausgeburt menschlicher Verkommenheit, der Hexenhammer^{*}), über das Weib aus?:

„Was ist denn auch das Weib anderes, als eine Vernichtung der Freundschaft, eine unentfliehbare Strafe, ein notwendiges Übel, eine natürliche Versuchung, ein begehrenswertes Unheil, eine häusliche Gefahr, ein reizvoller Schädling, ein Naturübel mit schöner Farbe bestrichen Da sie also in ihrem tierischen Sein unvollkommen ist, so enttäuscht sie immer Fassen wir zusammen: Alle Übel kommen beim Weibe durch die fleischliche Begierde, die in ihm unersättlich ist.“

Uns schaudert!

Nicht vergessen wollen wir aber auch, daß noch im Jahre 1895 (!) in der päpstlichen Monatschrift „Revue Romaine“ zu lesen stand:

⁸⁾ Weitere Bibelstellen: Epheser 5, 22; 5, 33; Kol. 3, 18; 1. Kor. 14, 34, 35, u. a., siehe auch: General Ludendorff und H. Kurth: Der Leidensweg der Deutschen Frau, 15 Kpf.

⁹⁾ Es wird den Lesern dringend ans Herz gelegt, einmal eingehend einen Hexenprozeß nachzulesen und zu diesem Zweck auf die Schrift: Dr. M. Ludendorff u. W. v. d. Cammer: Christliche Grausamkeit an deutschen Frauen — 15 Kpf. verwiesen; weiteres Material hierüber in: „Am heiligen Quell deutscher Kraft“, 5. Jahrgang, Seite 222—227 u. Seite 433—436 (mit Bildern).

^{*}) Nach den Worten des hl. Chrysostomus.

„O ihr gesegneten Flammen der Scheiterhaufen! Durch euch wurden nach Vertilgung weniger ganz und gar verderbter Menschen tausende von Seelen aus dem Schlunde des Irrtums und der ewigen Verdammnis gerettet . . . ! O erlauchtes und ehrwürdiges Andenken Thomas Torquemada's . . . !

N i e m e h r , R o m !

In Erkenntnis des hohen Wertes der Frau und ihrer für die Volkserhaltung unbedingt nötigen Mitarbeit an der Gestaltung unseres völkischen Lebens und in Dankbarkeit gegen unsere Mütter und Frauen und endlich aus Achtung vor uns selbst wollen wir der Deutschen Frau in Volk und Staat d i e Stellung wiedergeben, die ihrer Würde, ihrer Eigenart, und dem Deutschen Rasseerbgut entspricht und das Leben und die Zukunft unseres Volkes sicher stellt.

2.

Die Deutsche Frau in der Ehe.

Die Ehe ist die Keimzelle der Familie und der Sippe, insoweit also die unmittelbare Grundlage des Volkes, sie ist daneben als die engste körperliche und seelische Gemeinschaft zweier Menschen auch für deren eigene innerseelische Entwicklung von allergrößter Bedeutung. Die bei der Wesensverschiedenheit der Geschlechter gegebene Möglichkeit ihrer gegenseitigen Ergänzung feiert in dem Einswerden von Mann und Frau ihren höchsten Triumph.

Keine andersgeartete Freundschaft, nicht die Liebe der Eltern und Geschwister kann einen solch starken Einfluß auf die innerseelische Gestaltung eines Menschen ausüben, wie die Minne. In „der Minne Genesung“¹⁰⁾, dem Werke, das bei ehrfurchtvoller Beachtung der in ihm erstmalig aufgezeigten und teilweise in die unbewußten und unterbewußten entwicklungsgeschichtlichen Vorstufen der Menschen zurückreichenden Gesetze der Minne eine Gesundung unseres Sexuallebens herbeiführen wird, zeigt Frau Dr. Ludendorff den Grund dieser starken gegenseitigen Beeinflussbarkeit in der Ehegemeinschaft. Wenn der Mensch im harten Daseinskampf oder aus bitterer Erfahrung heraus seine Seele den Einflüssen von außen noch so sehr abgeschlossen hat, dem Gatten gegenüber, mit dem er die köstlichsten Wonnen austauschen darf, öffnet er sie wieder. Die Seele zeigt dann die „Plastizität“ der Kindeszeit, sie ist dem Geliebten gegenüber wieder aufnahmebereit, aber auch aufs Höchste empfindsam und zart wie die Seele des Kindes. Es muß ja auch so sein, daß die Seele im Erleben der Minne alle Hüllen fallen läßt, denn sie will — im Erberinnern an unsere einzelligen Vorfahren — restlose Wesensver-

¹⁰⁾ Der Minne Genesung: Letztes Kapitel „Die Wahlverschmelzung in Einehe als Hochziel“ Seite 199—207.

schmelzung, wirkliches Einswerden mit dem Gatten. Jedes Wort, jede Tat des Geliebten kann so in der Seele des andern die Möglichkeit inneren Aufstieges, aber auch den Beginn einer moralischen Verkommenheit bewirken. Gerade weil die Seele in der Minne alles viel tiefer erlebt und so empfindsam ist, kann schon ein häßliches Wort sie tief verwunden. Werden einmal die Ehegatten die Erkenntnis dieser gesetzmäßigen Wechselwirkung als sicheres Wissen in sich aufgenommen und die Kraft zu verantwortlicher Selbstbeherrschung in Wort und Tat haben, sind zerrüttete Ehen gewiß eine weit größere Seltenheit als heute.

So kann also die Minne wie kein anderes Erleben die Möglichkeit der Selbstschöpfung zur Vollkommenheit in uns fördern, aber auch uns sehr darin gefährden, auf jeden Fall ist sie auf Grund der starken gegenseitigen Beeinflussung für den innerseelischen Wandel beider Gatten von großer Wichtigkeit.

Der in der Ehegemeinschaft Erfüllung suchende, den Menschen mit stärkster Kraft durchflutende Wille zur Paarung ist mit dem göttlichen Schöpfungsziel ganz unmittelbar verknüpft, er sichert dessen Erfüllung. Das in der Schöpferstunde innigsten Wesensausstausches gewordene neue Lebewesen trägt in sich die Möglichkeit, Gottvollkommenheit zu erreichen und gehört vielleicht zu den Seltenen, in denen das göttliche Wunschziel auch wirklich erreicht wird. Welch eine hohe Verantwortung für die Gatten! Erweckt nicht allein schon das Bewußtsein dieses köstlichen Amtes verschüttete Seelenkräfte in uns? ¹¹⁾

Wird so die enge Verbundenheit des Wesens der Ehe mit dem ganzen Sinn des Weltalls, seiner Erfüllung und mit jeder Art seelischen Wandels der Menschen klar, dann wissen wir, daß jede Unterordnung des einen unter den andern in der Ehe natur- und gottwidrig ist und daß nur die in ebenbürtiger Gleichstellung ruhende Selbstverantwortung und Selbständigkeit beider Gatten die Erfüllung bringen kann.

Es kommt noch ein Weiteres hinzu. Der Stolz verbietet gerade den besten Deutschen Frauen, sich bei der Erfüllung ihrer heiligsten Aufgaben in Zwang und Unterordnung zu begeben. Im befreienden Gefühl eigener Verantwortung will die ihrer Volkspflichten bewußte Frau ihre Mutterschaftsaufgabe erfüllen. Die in der Gleichwertigkeit und in der gleich hohen Verantwortung dem Volke gegenüber begründete Gleichstellung des Deutschen Weibes in der Ehe mit dem Manne wird ihre Freudigkeit, Mutter werden zu wollen, gewaltig steigern ¹²⁾.

Mit Entrüstung stellen wir fest, daß die Deutsche Frau mit der Eheschließung, also ausgerechnet in dem Augenblicke, in dem sie sich zur Erfüllung ihres hehren

¹¹⁾ Man vergleiche mit dieser hohen Auffassung des Wesens der Ehe die christliche, wie sie im 1. Kor., Kap. 7, Vers 1 u. 2 ihren Niederschlag gefunden hat: „Es ist dem Menschen gut, daß er kein Weib berühre. Aber um der Hurerei willen habe ein jeglicher sein eigen Weib und eine jegliche habe ihren eigenen Mann“. Auf derselben Linie bewegt sich Psalm 51 B. 7.

¹²⁾ Dr. M. Ludendorff: Das Weib und seine Bestimmung, geh. 4.—RM., Ganzl. 5.50 RM., II.—13. Tsd., Seite 145—148.

Amtes bereit macht, vom Gesetz in Fesseln gelegt und der Freiheit ihrer Persönlichkeit beraubt wird. Das kann angesichts der gesetzlichen Bestimmungen wirklich nicht bezweifelt werden.

Der § 1354 unseres Bürgerlichen Gesetzbuches lautet in seinem Absatz 1:

„Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung.“

Hierzu bemerkt der maßgebliche Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB., daß diese Regelung, durch die dem Manne als „dem Haupte der Familie“ beim Auseinandergehen der Meinungen die Entscheidung zugesprochen wird, der natürlichen Ordnung des Verhältnisses entspräche. Kann die jüdisch-christliche Auffassung beruhend auf 1. Mose, Kapitel 2 und 3 noch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, als es hier geschieht? „Und er soll dein Herr sein.“

Dem Manne, als dem Haupte der Familie, steht demnach in allem, was die eheliche Lebensgemeinschaft an Maßnahmen wirtschaftlicher und sittlicher Natur erfordert, die letzte Entscheidung zu. Er trifft die Wahl des Wohnortes und der Wohnung, er bestimmt den Umfang des ehelichen Aufwandes, die Einrichtung des Haushaltes, im Verhältnis der Gatten zueinander Pflege und Erziehung der Kinder und alles andere. Nur ein Beispiel dafür, zu welcher geradezu grotesken Auswirkungen diese Grundregelung führt: So fehlt zum Beispiel der Ehefrau auch während der Strafhaft ihres Mannes die Befugnis, den ehelichen Wohnsitz selbstständig zu verlegen. Dabei wird wohl niemand bestreiten wollen, daß die Angelegenheiten des Hauswesens, die Fragen des Haushaltes, der Einrichtung der Wohnung, des Umfangs des ehelichen Aufwandes doch zu den Gebieten gehören, für die die Frau eine ganz besondere Eignung mitbringt. Aber nicht einmal hierin gibt ihr das Gesetz auch nur das Recht gleich verantwortlicher Mitbestimmung. Die Ehefrau darf ohne Zustimmung ihres Mannes außerhalb des ihr zugewiesenen ehelichen Wirkungskreises — wobei auch hierüber wieder im Wesentlichen dem Manne als dem „Herrn der Schöpfung“ die Entscheidung zusteht — nicht selbst einem Erwerbe nachgehen.

Auch Christen sprechen so gerne davon, daß die Frau in der Familie, die ihre Welt sei, „souveräne Königin“ sein soll; aber diese grundsätzliche Regelung des geltenden Rechts entspricht wahrlich in keiner Weise dem Verlangen einer souveränen oder auch nur ebenbürtigen Stellung, sondern bedeutet nichts anderes als orientalische Unterordnung unter den Mann. Hieran ändert auch der Absatz 2 des § 1354, wonach die Frau nicht verpflichtet ist, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich diese „als Mißbrauch seines Rechtes“ darstellt, praktisch nichts, zumal die Auslegung des Begriffes „Mißbrauch seines Rechtes“ dem männlichen Gericht überlassen ist. Auch wird gerade die edle Deutsche Frau davor zurückschrecken, ihre ehelichen Angelegenheiten in der Öffentlichkeit vor dem Forum männlicher Richter breittreten zu lassen. So wird in manchem Weibe, das nicht die Kraft zur Lösung einer unwürdigen Gemeinschaft fand, der Stolz gebrochen

und es dadurch der besten Hilfe seines Kasseerbgesetzes für die Erreichung seines heiligen Lebenssinnes beraubt.

Noch weit verhängnisvoller ist, daß leider recht viele Männer aus dieser grundsätzlichen Regelung für sich das Recht herleiten, auch auf dem Gebiete der Minne die Entscheidung zu treffen. Seien wir ehrlich! Gibt es nicht unzählige Männer, die aus dieser Grundeinstellung heraus, daß das Weib „um des Manneswillen“ geschaffen sei, die Erfüllung ihres sexuellen Verlangens ohne Rücksichtnahme auf die Frau allein nach ihren eigenen Wünschen fordern? Lassen wir uns von der Ärztin sagen, daß diese Rücksichtslosigkeit, durch die der aus dem Erbgut der unterbewußten Tiere stammenden uralten Gesetzmäßigkeit, daß das weibliche Geschlecht den Zeitpunkt der seltenen Paarung zu bestimmen hat, zuwidergehandelt wird, das Erleben höchsten Liebesglückes für die Frau nahezu unmöglich macht, ihre Empfindungslosigkeit steigert und nur zu oft Gereiztheit, Bitterkeit und Widerwillen gegen den Mann in ihr verursacht¹³⁾. Wollen wir Männer noch länger so egoistisch sein, in der Minne immer zuerst nur an uns zu denken? Ein kümmerlicher Egoismus, der uns selbst straft, denn die gewaltigste Steigerung bringt nur das Erleben des Doppelglückes. Wieder ist es ein Gesetz, das in seinen Anfängen bis auf die unterbewußte Vorstufe unserer Entwicklung zurückgeht, daß stärkste Beglückung in der Minne für Mann und Frau nur möglich ist, wenn immer die Werbung des Mannes um die Liebe des Weibes voraus gegangen ist¹⁴⁾. Doch wie soll die Deutsche Frau solch' köstliche Gaben austeilen können, wenn die nötige Hochachtung vor ihr fehlt, und es ja in den allermeisten Fällen gar nicht ihr überlassen ist, den Zeitpunkt der innigen Verschmelzung auf Grund ihrer augenblicklichen innerseelischen Verfassung zu bestimmen?

Es ist des Menschen unwürdig, die Paarung in dumpfer Genügsamkeit allein als körperliches Lustempfinden ähnlich dem Tiere zu erleben. Engste Verknüpfung des Paarungswillens mit allen Seelenfähigkeiten, mit unserem Gemüte und mit den göttlichen Wünschen ist das erstrebenswerte Hochziel der Minne. Diese „*V e r g e i s t u n g d e r M i n n e*“ ist aus entwicklungsgeschichtlichen Ursachen im Leben des Weibes weit eher gesichert als beim Manne, da der bewußte Wille zur Paarung bei der Frau später auftritt und sie regelmäßig zuerst die köstliche Zeit einer unendlich zarten, auf Charakter und Gemütswerte des andern abgestellten „Schwärmerei“ durchmacht¹⁵⁾. So weist die Erotik des Weibes meist schon, bevor sie zur vollsten Entfaltung gelangt, als Anfang der Vergeistung diese seelischen Verknüpfungen auf. Daß diese Vergeistigung der Minne auch die einzige absolut zuverlässige Grundlage einer dauerhaften Ehe ist, also schon deswegen um der Volkserhaltung willen angestrebt werden muß, möge in diesem Zusammenhang nebenbei erwähnt werden.

¹³⁾ Der Minne Genesung, Seite 39 ff, Seite 92/93, Seite 185 ff.

¹⁴⁾ ebenda Seite 40/41, 103/04.

¹⁵⁾ ebenda Seite 79 ff, Seite 98.

Es handelt sich also bei all' diesen so bedeutsamen Fragen und Tatsachen in erster Linie um eine grundsätzliche i n n e r e Umstellung von uns allen, während gesetzliche Bestimmungen nur unterstützend nachhelfen können.

In dieser Einsicht erachten wir als nötig, d a ß d e r § 1 3 5 4 B G B g a n z g e s t r i c h e n w i r d. Auch eine gesetzliche Regelung etwa dahin, daß entsprechend der Wesensverschiedenheit der Geschlechter und ihrer unterschiedlichen Begabung usw. bei Meinungsverschiedenheiten in den ehelichen Angelegenheiten die Entscheidung bald dem einen bald dem andern Teile zugesprochen würde, wäre verfehlt, ganz abgesehen davon, daß diese Abgrenzung der Gebiete sowohl im Gesetz wie im Einzelfalle des Lebens nicht ganz leicht wäre. Dem Wesen einer Deutschen Ehe entspricht, daß die ehelichen Angelegenheiten, soweit sie nicht ganz nebensächlicher Natur sind, gemeinsam besprochen und beschlossen werden. Gehen die Ansichten der Gatten einmal auseinander, dann haben sie ihre Meinungen gegenseitig zu prüfen und zwar immer im Hinblick auf das hohe Ziel einer sittlichen Ehe und ihre Bedeutung für die Gestaltung des Einzelschicksals wie des Lebens unseres ganzen Volkes. In Verantwortung erzogen werden sie den richtigen Ausgleich finden und zwar um so eher, nachdem sie wissen, daß keinem Teile ein diktatorisches Bestimmungsrecht zusteht. Können sich die Ehegatten trotzdem in lebenswichtigen Fragen nicht einigen, so liegt eben die Ursache hiefür tiefer, in der inneren Disharmonie und in einer unüberbrückbaren Verschiedenheit des Charakters. Dann ist es besser eine unwürdige Gemeinschaft wird gelöst, bevor die beiden Menschen daran zugrunde gegangen sind. In anderen Fällen gegensätzlicher und nicht in Einklang zu bringender Auffassung mag, zumal wenn es das Wohl der Kinder erfordert, das Vormundschaftsgericht angerufen werden, aber es sei noch einmal betont, daß allein schon die Tatsache, daß in allen ehelichen Angelegenheiten keines dem andern diktieren darf, viel dazu beitragen wird, daß die Gatten sich der ernststen Mühe unterziehen, sich verantwortungsvoll in die Gedankengänge und Beweggründe des andern hineinzudenken, um dessen Standpunkt zu verstehen. Das wird dann auch die Seelen beider Gatten in lebendiger Beweglichkeit erhalten und sie vor dem Erstarren in Gleichgültigkeit bewahren.

Die Entrechtung der Deutschen Frau in der Ehe geht noch weiter und überträgt sich auf das wirtschaftliche Gebiet, wie die Bestimmungen des BGB über das e h e l i c h e G ü t e r r e c h t beweisen. Anscheinend hält man die Frau mit Eingehung der Ehe nicht mehr für würdig oder auch für nicht mehr fähig, weiterhin ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten aus eigener Initiative zu regeln. Zwar bestimmt der § 1 3 5 6 B G B, daß die Frau, allerdings unbeschadet des Entscheidungsrechtes des Mannes, verpflichtet ist, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten, in diesem und im Geschäfte des Mannes zu arbeiten, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist. Was die Frau auf diese Weise also durch ihre Arbeit erschafft, fällt dem Manne als dessen persönliches Eigentum und ihm allein zu. Man mache sich dieses widersinnige Unrecht an einem Beispiel klar, wie das Leben solche tausendfach gibt. Eine Bauersfrau gibt

unter großen Schmerzen, unter Einsatz ihres Lebens und ihrer Gesundheit, zahlreichen Kindern das Leben. Sie erzieht diese, was in solchen Verhältnissen oft nicht leicht ist, so gut sie eben kann; sie schafft alle Hausarbeiten, sie kocht, sie wäscht, sie flickt für die ganze Familie; aber auch im Stall hat sie mit dem Versorgen der Tiere mühevollen Arbeit, die Butter und die Eier bringt sie zur Stadt und zu allemhin muß sie auch noch dem Manne bei den Feldarbeiten, die meist nicht einer allein verrichten kann, tatkräftig helfen. Was auf diese Weise durch ihre Arbeit miterworben und miterspart wird, gehört normalerweise dem Mann allein, ganz abgesehen davon, daß sie selbst für diese Arbeit nicht entlohnt wird. Sie ist also erbärmlicher gestellt als jede Magd und ihrem Manne, wie jeder Anwalt aus seiner Praxis bestätigen kann, auf Gnade und Ungnade ausgeliefert und zeitlebens in einer sie dazu noch entehrenden wirtschaftlichen Abhängigkeit gehalten, so daß ihr meist nichts anderes übrig bleibt, als auch die unwürdigste Ehegemeinschaft eben zu ertragen. Bringt sie aber dann doch einmal den Mut zur Lösung eines solchen Verhältnisses auf, dann steht sie nach jahrzehntelanger mühevoller Arbeit abgeschunden, verbraucht und mittellos auf der Straße. Man kann das nicht anders als ein himmelschreiendes Unrecht an einem ganzen Geschlechte bezeichnen, und wir im Rasseerwachen stehenden Deutsche dürfen und wollen aus Selbstachtung dieses Unrecht nicht länger beibehalten.

Bei dieser Einstellung des Gesetzes nimmt es uns nicht wunder, daß die Deutsche Ehefrau nicht einmal über ihr eigenes Vermögen die freie Verfügung hat. Grundsätzlich besteht in der Ehe das sogenannte „g e s e z l i c h e G ü t e r r e c h t“, wenn auch den Ehegatten die Möglichkeit gegeben wird, durch einen Ehevertrag „bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar“¹⁶⁾ ihre güterrechtlichen Verhältnisse anders zu regeln. Da ein solcher Vertrag umständlich ist und sicher recht viele Ehegatten von der Möglichkeit eines solchen auch gar keine Ahnung haben, besteht heute im allgemeinen das gesetzliche Güterrecht, das mit der Eheschließung ohne weiteres gilt. Sein Grundgedanke ist in § 1363 B G B niedergelegt. Dieser lautet:

„Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutzung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut). Zum eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt.“

Der Mann ist auch berechtigt, die zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen, z. B. das Sparkassenbuch der Frau in Besitz zu nehmen¹⁷⁾. Er kann sogar ohne Zustimmung seiner Frau über deren Geld und noch verschiedene andere ihr gehörige Gegenstände verfügen¹⁸⁾. Sein Verwaltungrecht umfaßt auch die Befugnis, ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen¹⁹⁾. Die Nutzungen und Vorteile, die er aus dem eingebrachten Gut seiner

¹⁶⁾ § 1434 B G B.

¹⁷⁾ § 1373 B G B.

¹⁸⁾ § 1376 B G B.

¹⁹⁾ § 1380 B G B.

Frau zieht, werden sein persönliches, freies Eigentum; die Zinsen eines Kapitals, das die Frau in die Ehe eingebracht hat, fließen also während dieser in die Hand des Mannes, der sie in völlig freier Weise für eigene Zwecke verwenden kann. Wenn der § 1389 BGB den Mann verpflichtet, den ehelichen Aufwand zu tragen, so kann darin schlechterdings kein Ausgleich für das Nutzungsrecht des Mannes am Vermögen seiner Frau erblickt werden, denn dafür, daß sie von morgens bis abends im Hause oder im Geschäfte ihres Mannes arbeitet, daneben noch die Kinder erzieht, kann sie doch wahrlich die Mittel zum Unterhalt verlangen, zumal der Mann ja jedem fremden Hausangestellten noch einen Lohn bezahlen muß. Dem gegenüber kann die Frau grundsätzlich über ihr Vermögen, soweit es nicht etwa Vorbehaltsgut ist, nicht mehr ohne Zustimmung ihres Mannes verfügen. Der § 1395 BGB bestimmt:

„Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes.“

Damit ist die *E n t m ü n d i g u n g* der Frau in wirtschaftlicher Hinsicht ausgesprochen. Einige Beispiele sollen sie auch dem Laien verständlich machen. Wenn eine Frau vor ihrer Eheschließung einer Freundin von ihren Ersparnissen einige hundert Mark geliehen hat, kann sie dieses Darlehen als Ehefrau nicht mehr selbständig kündigen und einziehen, sie braucht hierzu die Erlaubnis ihres Mannes, ohne die sie auch nicht ihr eigenes Geld, das gar nicht mehr in ihrer Verwaltung steht, ausgeben darf. Eine Frau kann das größte Anwesen als ihr Eigentum in die Ehe gebracht haben, ohne die Zustimmung ihres Mannes, der vielleicht gar kein Vermögen mitgebracht hat, kann sie noch nicht ein paar hundert Mark auf dieses Anwesen aufnehmen. Wird sie in irgend ein Strafverfahren verwickelt und will sie nun einen Anwalt als ihren Verteidiger beauftragen, muß sie ihren Mann um das Geld für einen Vorschuß bitten, auch wenn sie selbst tausende von Mark Ersparnissen, die nun der Mann verwaltet, in die Ehe mitgebracht hat. Ist das nicht empörend? Man muß einmal als Anwalt in solchen Fällen den ganzen Jammer und die Hilflosigkeit Deutscher Frauen, in der sie zufolge christlicher Suggestion dies alles noch als gottgewollt ansehen, erlebt haben, um sich einen Begriff von den entsetzlichen Auswirkungen einer solchen Regelung machen zu können. Diese Beispiele zeigen zur Genüge, daß die Frau auch in wirtschaftlicher Hinsicht nach geltendem Recht in der Ehe die Stellung eines minderjährigen Kindes einnimmt, wie dies ganz jüdisch-römischer Auffassung entspricht.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß durch ordnungswidrige, verschwenderische Verwaltung seitens des Ehemannes, wie man tagtäglich erleben kann, eine Frau um ihre ganzen vorehelichen Ersparnisse ja sogar um das von den Eltern mühsam erschaffte Vermögen gebracht werden kann, denn die §§ 1391, 1418 geben ihr keinen genügenden Schutz, denn wird überhaupt von ihnen Gebrauch gemacht, dann meist zu spät.

Ein sachlicher Grund zu dieser Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches, wobei noch einmal darauf hingewiesen wird, daß um nicht durch allzuvielen Einzel-

heiten zu verwirren, nur der Regelfall des gesetzlichen Güterrechts behandelt wurde, besteht nicht im geringsten. Ganz im Gegenteil ergeben die angestellten Untersuchungen, wie die Erfahrung des Lebens, daß Sparsamkeit und Fürsorge für die Erhaltung des Besitzes beim weiblichen Geschlechte viel häufiger zu finden sind als beim männlichen. Dies ist zum Teil Ausfluß der altruistischen Willensrichtung der Frau, die ja in ihrem mütterlichen Gemüt und Herzen nie zuerst an sich denken darf, vor allem aber hängt diese bei der Frau häufig anzutreffende Sparsamkeit mit ihrer größeren Selbstbeherrschung gegenüber den „vitalen Neigungen“, den sexuellen Triebwünschen und dem Verlangen, Hunger und Durst zu stillen und körperliches Wohlbefinden anzustreben²⁰⁾ zusammen. Man weiß wie oft gerade diese starke Abhängigkeit des Mannes von diesen Trieb- und Genußwünschen und seine Unbeherrschtheit diesen gegenüber Jammer und Elend in Ehe und Familie gebracht und darüber hinaus schon ganze Staaten zerstört haben.

Berücksichtigt man diesen gesetzlichen Zustand und die herrschenden Vorstellungen über die angeblich angeborene Minderwertigkeit und Unselbständigkeit der Frau, kann man nur erstaunt sein, trotz allem noch so viel Stolz und Freiheitgefühl in der Deutschen Frau anzutreffen. Glücklicherweise kann das Deutsche Rasseerbgut, das diese Einschätzung der Frau schärfstens ablehnt, auch im Deutschen Manne sich noch häufig durchsetzen und dann bewirken, daß der Frau ihre Würde und Selbständigkeit in der Ehe belassen wird, soweit es bei dieser gesetzlichen Regelung überhaupt möglich ist.

Ebenso erfreulich ist, daß in immer weiteren Kreisen die Unhaltbarkeit der güterrechtlichen Bestimmungen des BGB und ihre krasse Ungerechtigkeit gegenüber der Frau eingesehen wird, auch von nationalsozialistischen Juristen, wie einer Abhandlung von LGR Gfrörer in „Deutsches Recht“ entnommen werden kann²¹⁾.

Man mag nun für die dringend nötige Änderung des ehelichen Güterrechtes zwischen zwei Möglichkeiten wählen und als gesetzlichen Güterstand, der mit der Eheschließung eo ipso eintritt, entweder die **G ü t e r t r e n n u n g**, bei der jeder Gatte sein Vermögen selbst verwaltet und frei darüber verfügen kann, festsetzen, aber dann mit der Maßgabe, daß das, was der Mann während der Ehe erwirbt, gemeinsames Eigentum beider wird, um so der Frau für ihre Arbeit als Hausfrau und Erzieherin der Kinder einen Ausgleich zu schaffen; oder überhaupt bezügl. a l l e n Erwerbes in der Ehe die **E r r u n g e n s c h a f t g e m e i n s c h a f t** einführen. Dann würde alles, was Mann oder Frau oder beide zusammen während der Ehe erschaffen und erwerben, gemeinsames Eigentum beider zu gleichen Teilen, während bezüglich des vorehelichen Vermögens der Gatten es bei der Gütertrennung und dem freien Verfügungsrecht eines jeden über sein in die Ehe eingebrachtes Vermögen verbliebe. Praktisch würden beide Vorschläge so ziemlich auf das gleiche hinauslaufen, nur müßte diese Errungenschaftsgemeinschaft in ihren Einzelbestimmungen

²⁰⁾ Das Weib und seine Bestimmung, Seite 96/97.

²¹⁾ „Deutsches Recht“, Zentralorgan des Bundes Nat.-Soz. Deutscher Juristen, 4. Jahrgang, Seite 152.

ganz anders ausgestaltet werden, als dies heute im BGB bei dem durch Ehevertrag gewählten gleichnamigen Güterstand der Fall ist. Da hat nämlich der Mann ganz entsprechend der grundsätzlichen Auffassung des Gesetzes über den besonderen Wert des Mannes das alleinige Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Errungenschaft und ist seiner Frau, was das Gesetz noch besonders zu betonen für nötig hält ²²⁾ nicht einmal für die Verwaltung verantwortlich. Der Kommentar der Reichsgerichtsräte meint dazu, eine Verantwortlichkeit des Mannes seiner Frau gegenüber würde seine Stellung zu einer „unerträglichen“ machen. Das ist doch die Höhe! Will man die so abgeänderte Errungenschaftsgemeinschaft als den gesetzlichen Güterstand wählen, dann erscheint mir bezüglich der Verwaltung die beste Lösung die zu sein, jedem der Gatten im Rahmen der täglichen Geschäfte freies Verfügungsrecht einzuräumen, dagegen für wichtige Rechtshandlungen z. B. für den Verkauf eines Grundstücks gemeinsames Handeln, mindestens Übereinstimmung beider Teile zu verlangen. Es wäre wirklich kein sachlicher Grund vorhanden, dem Manne bezüglich der Errungenschaft das alleinige Verwaltungs- und Verfügungsrecht zuzugestehen. Es ist aber nicht die Aufgabe dieser Schrift bezüglich aller Einzelheiten Vorschläge zu machen, nur die grundsätzlichen Hinweise sollen gegeben werden.

Es kann nach dem Vorgetragenen nicht bestritten werden, daß die heutige gesetzliche Regelung der Stellung der Frau in der Ehe, auch wenn von Juristen immer besonders gerne darauf hingewiesen wird, daß die Ehefrau doch die volle Geschäftsfähigkeit behalte — mit der sie aber, und das ist das Bedeutsame, praktisch nichts anfangen kann, — ihre Entmündigung in jeder Hinsicht bedeutet. Das ist ein empörendes Unrecht, zeitigt schwere Gefahren für die seelische Entwicklung beider Gatten, trägt zur Zerstörung vieler Ehen bei, setzt auch die Mutterfreudigkeit der Deutschen Frau stark herab, und schädigt somit das ganze Volk. Mit wenigen Änderungen kann grundsätzlicher Wandel geschaffen werden und es ist wirklich höchste Zeit dazu. Aber auch das beste Gesetz steht insoweit eben nur auf dem Papier, als sich nicht die Deutschen Menschen in Verantwortung sich, dem göttlichen Sinn ihres Lebens und des Lebens ihres Volkes gegenüber innerlich geändert haben. Demnach ist die Erziehung in sittlicher Verantwortung und in Deutscher Gotterkenntnis das Grundlegende.

²²⁾ §§ 1456, 1519 BGB.

Die Deutsche Frau als Mutter.

Mutter! Eine Welt liebster Erinnerungen und süßer Gefühle wird bei diesem schönsten Worte unserer Sprache in uns wach. Das beruhigende Gefühl sicheren Geborgenseins, wie in unseren Kindheittagen und die Gewißheit der selbstlosen, unendlich gütigen Liebe der Mutter lassen unser Herz in heiliger Ehen erzittern. Wie öde ist doch das Herz, dem das Leben sie versagte und wie arm das Volk, in dem sie nicht mehr wirken kann!

Schiller, der den wahren Wert des Weibes erkannte und nie müde wurde, ihn immer wieder seinem Volke zu zeigen, faßt das Muttersein in die herrlichen Worte:

„Schön ist der Mutter
Liebliche Hoheit
Zwischen der Söhne feuriger Kraft,
Nicht auf Erden
Ist ihr Bild und ihr Gleichnis zu seh'n.
Hoch auf des Lebens Gipfel gestellt,
Schließt sie blühend den Kreis des Schönen,
Mit der Mutter und ihren Söhnen
Krönt sich die herrlich vollendete Welt!“²³⁾

Mutterliebe half in der Schöpferstunde der Menschwerdung mit und sie ist es, die immer wieder neues Leben schafft. Das Leben des Volkes und darüber hinaus die Ermöglichung des göttlichen Schöpfungszieles ist wesentlich in die Hände der Mutter gelegt. Im Mutterberuf ist die Erziehertätigkeit ohne weiteres inbegriffen. Die Erziehung des Kindes zu einer charakterstarken, beherrschten und rassebewußten Persönlichkeit ist nicht nur für dessen Lebensschicksal oft ausschlaggebend, sondern auch die beste Gewähr einer gesicherten Zukunft des Volkes. Diese charakterliche Erziehung obliegt in Wirklichkeit weit mehr dem Elternhaus als der Schule, und vornehmlich der Mutter. So ist die Erhaltung des Volkes in zweifacher Hinsicht der Mutter anvertraut: Ihre Gebährfreundigkeit ist der Garant der physischen Erhaltung des Volkes und ihre Tätigkeit als Erzieherin der Jugend sichert den seelisch-charakterlichen Gehalt unseres Volkes. Die Deutsche Frau gehört als Mutter und Volkserzieherin zu den wichtigsten m i t t e l b a r e n Geschichtsgestaltern und nimmt im Leben ihres Volkes einen vordersten Platz ein.

Es ist hiernach ganz selbstverständlich, daß die Frau für ihre Erzieher- und Fürsorgetätigkeit an den Kindern eine hervorragend günstige Veranlagung und Begabung mitbringt, die die Erfüllung dieser volkserhaltenden Aufgabe sicherstellt. In

²³⁾ W. d. d. Cammer: „Schiller und die Deutsche Frau“, Am Hl. Quell, 5. Jahrgang, S. 87 ff.

dem Werke „Das Weib und seine Bestimmung“²⁴⁾, das in objektiver Weise anhand der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und auf Grund der Erfahrung des Lebens umfassend die physiologischen und psychologischen Geschlechtsunterschiede des Weibes aufzeigt und hievon ausgehend eine Neuverteilung der Volkspflichten der Geschlechter nach ihrer besonderen Eigenart vornimmt, zeigt Frau Dr. Ludendorff als einen besonders auffallenden Geschlechtsunterschied der Frau ihr stärkeres Interesse an der Person. Die weibliche Interessenrichtung zeigt eine Bevorzugung der Person gegenüber der Sache. Das weibliche Geschlecht hat ein ganz ausgeprägtes Interesse am Menschen, an dessen individuellen, also höchst persönlichen Lebensschicksal. Die Menschen, mit der die Frau zusammenlebt, interessieren sie weit mehr in bezug auf ihre innerseelische Verfassung und ihr Leben als die Dinge, die sie umgeben. Da mag in ihrer nächsten Nähe ein Wunderwerk der Technik stehen, dessen konstruktiver Aufbau sie aber in keiner Weise interessiert. Ganz anders beim Manne, der mit größtem Interesse an die Erforschung der Dinge, an die Aufstellung allgemeiner Regeln geht und den das Abstrakte gegenüber dem Konkreten reizt. Es braucht nicht noch besonders hervorgehoben zu werden, daß diese Eigenart weiblichen Interesses die Frau an sich schon geeigneter zum Erzieherberuf macht als den Mann. Hinzu kommt bei ihr eine reich entwickelte bewegliche Fantasie, die es ihr leicht macht, sich in die Welt kindlicher Fantasie hineinzuleben und tiefen Einblick in das Seelenleben ihrer Kinder zu tun²⁵⁾. Von ausschlaggebender Bedeutung für eine richtige Kindererziehung ist das psychologische Verständnis, das Einfühlungsvermögen der Eltern. Man denke nur an die Wichtigkeit wahrheitgetreuer Erforschung und gerechter Bewertung der Beweggründe bei einer Fehltat des Kindes. So kann eine Strafe die nicht am Platze ist, den Stolz im Kinde schwer verletzen und diesen in Troß und Starrheit verwandeln. Nun hat das weibliche Geschlecht im allgemeinen für Psychologie eine Mehrbegabung, während der Mann nur selten psychologisch begabt ist²⁶⁾. Berücksichtigt man noch das Vorherrschen altruistischer Gesinnung bei der Frau, ihre Selbstbeherrschung gegenüber den Trieb- und Genußwünschen (z. B. Alkohol) und die Tatsache, daß die Vergeistigung der Sinne und damit der Schutz vor geschlechtlicher Entartung bei ihr entwicklungs geschichtlich eher gesichert ist als beim Manne, so kann es doch wahrlich nicht zweifelhaft sein, daß die Frau in hervorragendem Maße die Befähigung für die Erziehung der Kinder hat, ja daß sie sie im Regelfalle in höherem Maße besitzt als der Mann. Wenn demgegenüber die Frau infolge der beim weiblichen Geschlecht häufiger anzutreffenden Emotionalität, wie alle gefühlsstarken Menschen häufiger größeren Schwankungen in der Stimmung ausgesetzt und im Handeln impulsiv ist, so können diese Nachteile bei der Erziehertätigkeit durch straffe Willenszucht der Mädchen in der Jugend ausgeglichen

²⁴⁾ Das Weib und seine Bestimmung, Seite 56 ff.

²⁵⁾ ebenda, Seite 55 und „Des Kindes Seele und der Eltern Amt“. Seite 36 ff.

²⁶⁾ „Das Weib und seine Bestimmung“, Seite 63 ff.

werden²⁷⁾. Stetigkeit im Handeln als Erzieher ist Voraussetzung einer gerechten und erfolgversprechenden Erziehung. Nichts ist schlimmer, als wenn der Erzieher bei seiner Tätigkeit sich von den wechselnden Augenblicksstimmungen leiten läßt; wenn er einmal eine Unart des Kindes durchgehen läßt, weil er gerade seine Ruhe haben möchte, dann ein andermal die gleiche Unart viel zu hart straft, da er sich gerade in gereizter Stimmung und schlechter Laune befindet. Freilich kann nur d e r Erzieher eine gleichmäßige Tätigkeit entfalten, der selbst in seiner Jugend durch harte Willenszucht die erforderliche Selbstbeherrschung gewonnen hat. So wichtig die Zucht des Willens ist, hat sie doch ihre Grenzen. Sie darf niemals so weit gehen, daß der Stolz im Kinde gebrochen und aus ihm ein hilfloser, zu eigener Verantwortung für immer unfähiger Jammerlappen gemacht wird. Zucht des Willens einerseits und die freie Entfaltung der schöpferischen Kräfte im Kinde andererseits sind die beiden Grundpfeiler, auf denen sich ein starkes, selbstbewußtes aber auch beherrschtes Geschlecht aufbauen kann. Erreicht wird dieses Ziel durch eine Erziehung, die dem Kinde jeweils d a s Maß eigener Freiheit gewährt, das dem Grade erreichter Selbstbeherrschung entspricht²⁸⁾.

Gibt nun unser Recht der Deutschen Mutter die Stellung, die der Wichtigkeit ihres Erzieheramtes und ihrer besonderen Befähigung hierfür entspricht? Keine Rede davon! Die Deutsche Frau hat vielmehr auch im Verhältnis zu ihren Kindern eine dem Manne untergeordnete, ihrem Mutter- und Erzieherberuf geradezu hohnsprechende Stellung inne, die nur aus der Grundeinstellung des geltenden Eherechts und der jüdisch-christlichen Wertschätzung des Weibes erklärt werden kann. Es wurde schon angeführt, daß nach § 1354 BGB „in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten“ dem Manne die Entscheidung zusteht und daß hiezu im Verhältnis der Gatten zueinander auch die Pflege und Erziehung der Kinder gehört. Schon damit ist die Vormachtstellung des Mannes auf dem Gebiete der Kindererziehung gesetzlich festgelegt. Diese wird dann im Gesetz für das Verhältnis der Eltern zu den Kindern selbst noch näher ausgeführt. Das BGB regelt die Beziehungen der Eltern zu ihren minderjährigen Kindern unter dem Begriff der „e l t e r l i c h e n G e w a l t“, und bestimmt in § 1626:

„Das Kind steht, solange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt.“

Der Begriff „elterliche Gewalt“ täuscht, denn grundsätzlich ist nur der Vater, aber nicht die Mutter in ihrem Besitze. Die Mutter kann während der Ehe die elterliche Gewalt nur ausnahmsweise ausüben. Man muß also ehrlicherweise statt von einer elterlichen Gewalt, von einer väterlichen Gewalt reden. Sie umfaßt „das Recht und die Pflicht für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen“ (§ 1627 BGB), das Kind im Rechtsleben zu vertreten und Rechts-

²⁷⁾ ebenda, Seite 136/137.

²⁸⁾ „Des Kindes Seele und der Eltern Amt“, 2. Teil, Der Zuchtmeister des Willens, Seite 161 ff.

geschäfte für dasselbe zu vollziehen, z. B. Lehr-, Dienst- und Arbeitsverträge für das Kind abzuschließen. Dem Vater als dem Inhaber der elterlichen Gewalt gibt das Gesetz das Recht der Nutznießung an dem Vermögen des Kindes (§ 1649 BGB). Das Recht der Sorge für die Person des Kindes wird in § 1631 des BGB näher bezeichnet als:

„Das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“

Die Mutter hat während Bestehens der Ehe grundsätzlich die elterliche Gewalt überhaupt nicht inne, sondern gemäß § 1634 BGB nur *n e b e n* dem Vater „das Recht und die Pflicht für die *P e r s o n* des Kindes zu sorgen.“ Die Sorge für das Vermögen des Kindes ist ihr genommen, sie ist aber auch, was der genannte Paragraph noch ausdrücklich betont, zu einer Vertretung des Kindes in den Angelegenheiten, die seine Person betreffen, nicht berechtigt. So kann z. B. eine Deutsche Bauersfrau nicht selbständig ihr Mädchen in den Dienst tun, denn sie ist nicht vertretungsbefugt, es ist vielmehr das ausschließliche Recht des Mannes, auch für die Töchter einen solchen Dienstvertrag abzuschließen. Wer nun etwa glaubt, daß die Mutter wenigstens das ihr neben dem Manne zugestandene Recht der Sorge für die Person des Kindes auch wirklich gleichberechtigt mit ihm ausüben darf, wird wieder bitter enttäuscht, denn der § 1634 BGB bestimmt in Satz 2:

„Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.“

Die Deutsche Frau, die man doch so gerne ganz aus dem öffentlichen Leben in ihre Welt, in die Familie, damit sie da „souveräne Königin“ sein kann, zurückführen möchte, wird nach diesen Bestimmungen auch auf ihrem ureigensten Gebiete in einer mit ihrer Würde und ihrer Veranlagung gleich unvereinbaren Weise unter die Herrschaft des Mannes gestellt. Dabei stelle man sich vor, daß in Wirklichkeit die Erziehung der Kinder fast vollständig in der Hand der Mutter liegt und der Mann nur zu gerne von der überaus mühevollen Kleinarbeit der Erziehung, die ein gewaltiges Maß von Seelenkraft erfordert, verschont sein will. Das ist aber gerade das Empörende, der Mutter die umfangreiche Erzieherarbeit aufzuerlegen, ihr aber nicht zugleich die volle oder auch nur ebenbürtige Verantwortung und Entscheidung zu geben. Mit voller Absicht ordnet unser jüdisch-christliches Gesetz die Frau unter und behält auch in den Fragen der Kindererziehung dem Manne, als dem Haupte der Familie vor, das entscheidende Machtwort zu sprechen. Es wäre ja jammerwürdig um Deutschland bestellt, wenn in allen Deutschen Familien nun tatsächlich nach diesen gesetzlichen Bestimmungen gelebt würde. Unser „Deutsches“ Recht setzt sich hier so bewußt in Gegensatz zu unserem Deutschen Rasseerbgut, daß in *d e n* Familien, in denen bei Mann und Frau das Rasseerbgut sich durchsetzen kann, der Mutter als Erzieherin der Kinder eine ganz andere, wirklich Deutsche Stellung eingeräumt wird. Freilich im Verkehr nach außen sind auch diese rassebewußten Eltern an die gesetzliche Regelung gebunden. Es gibt aber leider auch sehr zahlreiche Familien, in denen diese ungerechten Bestimmungen des BGB

getreulich befolgt werden — und dann nicht zum Segen der Kinder —. In dieser Schrift handelt es sich nicht darum, zu zeigen in welchen Familien nach den Gesetzesbestimmungen gelebt wird und in welchen nicht, sondern allein darum, welche Stellung das Gesetz der Frau einräumt ohne Rücksicht darauf, welche Stellung sie nun im Einzelfall tatsächlich einnimmt. Wenn in gewissen Fällen die Möglichkeit gegeben ist, sich an das Vormundschaftsgericht zu wenden, damit dieses einschreite (§ 1666 BGB), so bei Verletzung der dem Vater obliegenden Pflichten, ändert das praktisch an der Grundauffassung nichts. Abgesehen davon wird die Mutter nur in ganz außergewöhnlichen Fällen die Hilfe eines fremden Richters wegen ihrer Kinder anrufen und überdies wird meist der Schaden an dem Kinde schon angerichtet sein, bevor das Vormundschaftsgericht einschreitet, denn der § 1666 setzt voraus, daß der Vater seine Pflicht schon verletzt hat und daß für die Zukunft eine erhebliche Schädigung des Wohles des Kindes mit ziemlicher Sicherheit sich vorhersehen läßt²⁹⁾).

Die elterliche Gewalt steht der Frau nur zu, wenn der Mann gestorben ist, oder die elterliche Gewalt wegen strafbarer Handlungen an dem Kinde verwirkt hat und die Ehe aufgelöst ist. (§ 1684 BGB!) In den Fällen, in denen der Vater während der Dauer der Ehe wegen eines an seinen Kindern verübten Verbrechens die elterliche Gewalt verwirkt hat, geht diese nun nicht etwa auf die Mutter über, sondern dem Kind muß ein Vormund bestimmt werden. Ja die Zurücksetzung der Mutter geht noch weiter: Wenn das Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1666 BGB bei Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes durch ein Verhalten des Vaters ihm die Sorge für die Person seines Kindes entzieht, dann geht nicht einmal dieses Recht, das ja nur ein Teil der elterlichen Gewalt ist, auf die Mutter über, vielmehr muß dem Kind zur Ausübung dieses Rechtes ein Pfleger bestellt werden. Die größte Schande besteht aber darin, daß, wie der § 1698 BGB noch ausdrücklich bestimmt, in diesen Fällen der Mutter die Sorge für die Person ihrer Kinder neben dem Vormund oder dem Pfleger nur in gleicher Weise zusteht, wie im Normalfall nach § 1634 BGB neben dem Vater. Das bedeutet, daß bei Meinungsverschiedenheiten nicht der Mutter, sondern dem wildfremden Vormund oder Pfleger die Entscheidung zusteht. Machen wir uns diese Ungeheuerlichkeit an einem Beispiel klar. Einem Vater wird wegen ehrlosen Verhaltens vom Vormundschaftsgericht das Recht, für die Person seines Kindes zu sorgen, entzogen und zur Ausübung dieses Rechtes ein Pfleger für das Kind aufgestellt, da das geltende Recht offenbar die Mutter nicht für fähig hält, in solchen Fällen für das Kind allein zu sorgen. Gehen nun in einer Frage der Erziehung ihres eigenen Kindes die Ansichten der Mutter und die des fremden Pflegers auseinander, so ist der Bestimmung und Entscheidung des letzteren Folge zu leisten. Mit Recht fragt der unverbildete Deutsche, ob denn eine derartige Gesetzesbestimmung überhaupt möglich ist.

²⁹⁾ s. Kommentar der Reichsgerichtsräte zu § 1666 BGB., Anmerk. 3.

In gewissen Fällen kann die Frau während der Dauer der Ehe die elterliche Gewalt an Stelle des Mannes allerdings nur *a u s ü b e n*, während die elterliche Gewalt selbst auch dann dem Vater verbleibt, so wenn er an der Ausübung tatsächlich verhindert ist, z. B. bei längerer Abwesenheit oder wenn seine elterliche Gewalt ruht. Für diese Fälle trifft nun das Gesetz die beschämende Bestimmung, daß die *N u ß n i e ß u n g* am Vermögen des Kindes nicht auf die Mutter übergeht, sondern dem Vater verbleibt (§§ 1685, 1656 BGB). Obgleich also in diesen Fällen auch die Verwaltung des Vermögens der Kinder auf die Mutter übergeht, hat sie nicht die *N u ß n i e ß u n g* an ihm, diese fällt vielmehr dem Mann zu, auch wenn dieser Jahre lang im Ausland abwesend ist und sich demnach um die Vermögensverwaltung überhaupt nicht kümmern kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Gesetz die Deutsche Frau als *M u t t e r* ihrer minderjährigen Kinder *g e n a u s o e n t e h r t* und rechtlos macht, wie es sie in ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Stellung als *E h e f r a u e n t r e c h t e t*. Läßt sich die Deutsche Mutter diese beleidigende Behandlung nun auch tatsächlich in vollem Umfange gefallen, verliert die Mutterliebe viel von ihrem göttlichen Gehalt. Vor allem aber werden in Ehen, in denen die Konsequenz aus diesen Bestimmungen des BGB restlos gezogen wird und die Eltern nicht in innerer Harmonie leben, die Kinder zwischen dem gegensätzlichen Willen der Gatten hinundher gezerrt und müssen des köstlichen Glückes einer einheitlichen durch das Zusammenwirken von Vater und Mutter in vollendeter Weise ergänzten Erziehung entbehren.

Ausgehend von unserer Deutschen Weltanschauung, in Übereinstimmung mit unserem Rasseerbgut und unter Berücksichtigung der besonderen Eignung der Frau zur Erzieherin, muß auch hier eine *g r u n d s ä ß l i c h e* Änderung vorgenommen werden. Die elterliche Gewalt, also das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, einschließlich der Vertretungsbefugnis und des Rechts zur *N u ß n i e ß u n g* am Kindesvermögen, wenn letzteres allgemein beibehalten werden soll, muß der Mutter und dem Vater *i n g l e i c h e r W e i s e* zustehen. Im Falle, daß die elterliche Gewalt ganz oder teilweise dem einen Teil wegen ehrlosen Verhaltens oder aus anderen Gründen entzogen werden muß, übt der andere Elternteil sie eben allein aus, abgesehen von den Ausnahmefällen, daß auch er aus irgend welchen Gründen an der Ausübung verhindert ist. Dann muß ein Vormund bzw. Pfleger bestellt werden. Tauchen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gatten, etwa über die Erziehung der Kinder auf, dann haben sie eben beide, wie das dem Wesen der Ehe entspricht, mit sittlichem Ernst gegenseitig ihre Ansichten zu prüfen und abzuwägen, und sie werden, in der Deutschen Gott-erkenntnis mit ihrer hohen Verantwortung erzogen, sicher die dem Kinde zuträgliche Entscheidung treffen. Können trotzdem die gegensätzlichen Auffassungen nicht überbrückt werden und wird dadurch das körperliche oder sittlich-geistige Wohl des Kindes oder dieses in seinen vermögensrechtlichen Interessen gefährdet, muß das Vormundschaftsgericht die nötigen Anordnungen treffen. Freilich wird seine Zusam-

mensetzung eine wesentlich andere sein müssen als sie heute ist, vor allem hat eine Frau in ihm mitzuwirken.

Aber seien wir uns dessen stets bewußt, daß die Erziehung auch bei den trefflichsten Gesezen im Leben selbst immer eine Kunst sein wird, und daß angesichts menschlicher Unvollkommenheit gewisse Mängel in der Erziehertätigkeit stets von neuem überwunden werden müssen. Solange man freilich als Ziel der Erziehung die Ab- richtung des Kindes zu einem seiner eigenen Denk- und Urteilskraft sowie der Wahl- kraft seines Gedächtnisses beraubten Herdenmenschen, der willig allen Unsinn glaubt und auf jede Suggestion hereinfällt, ansieht, sind alle guten Vorschläge „für die Katz“. Genaueste Kenntnis der Seelengesetze des Menschen, im besonderen der des Kindes, der Möglichkeiten und der Grenzen der Erziehung, vor allem aber das Wissen um den wirklichen Sinn des Menschenlebens und um die Bedeutung der Erhaltung des eigenen Volkes als Rassepersönlichkeit sind die wichtigen Vor- aussetzungen, die zuerst einmal im Erzieher selbst gegeben sein müssen. In „d e s Kindes Seele und der Eltern Amt“³⁰⁾ sind die neuen Wege der Erziehung in Übereinstimmung mit den Gesezen der Seele und der Tatsächlichkeit und im Einklang mit den Wünschen unseres Rasseerb- guts gezeigt. Die ernstesten ver- antwortungsvollen Mahnworte, die Frau Ludendorff dem zweiten Teil ihres Buches, dem Elternamt, voranschickt, mögen uns selbst zur Richtschnur unseres Handelns werden:

Ihr gabt Euch selbst das Elternamt,
Wurdet Ahnen fernster Geschlechter
Aus eigenem Willen.

So tragt die Frucht der Liebe aus,
Haltet ihr Schicksal, des Volks Gedeih'n,
In hütenden Händen.

³⁰⁾ Frau Dr. M. Ludendorff: „Des Kindes Seele und der Eltern Amt“, Ganzl. 6.— RM., 7.—9. Tsd. Auch auf den von Frau Dr. M. Ludendorff aufgestellten „Lehrplan der Lebenskunde für Deutsch-gottgläubige Jugend“, geheftet 50 Rpf., 15. Tsd., wird verwiesen.

Das Recht der Ehescheidung.

Es dürfte nach dem bisher Gesagten ohne weiteres verständlich sein, daß das Problem der Ehescheidung gerade für die Frau von einschneidendster Bedeutung ist, schon im Hinblick auf das Wesen ihrer Minne, wegen der Kindererziehung und endlich auch in Anbetracht der Möglichkeit ihres weiteren Lebensunterhaltes. Darüber hinaus üben die gesetzlichen Bestimmungen über die Scheidung der Ehe ihre Wirkung auf das Leben des ganzen Volkes aus. So nimmt es uns nicht wunder, daß kaum auf einem anderen Rechtsgebiete die Ansichten so schroff und fast unüberbrückbar einander gegenüber stehen, wie auf diesem. Politische, soziale, staatliche und vor allem religiöse Meinungen stehen in der Frage der Ehescheidung im schärfsten Widerstreit gegeneinander. Soll die jetzige gesetzliche Regelung beibehalten, soll die Scheidung erleichtert, erschwert, oder soll sie gar, wie es gewisse kirchliche Kreise am liebsten hätten, überhaupt unmöglich gemacht werden? Seit Jahren tobt hierüber erbitterter Kampf, der dem tieferen Beschauer wieder einmal die Richtigkeit dessen bestätigt, daß letzten Endes alles geschriebene und auch gesprochene Recht Ausfluß einer Weltanschauung, des Glaubens ist.

Wir stellen das zur Zeit noch geltende Recht voran. Grundsatz des Scheidungsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuches mit einer einzigen Ausnahme ist, daß ein Ehegatte nur wegen *schweren Verschuldens* des andern die Scheidung verlangen kann. Das Gesetz teilt die Scheidungsgründe in bedingte und unbedingte, also in relative und absolute. Letztere sind solche, die immer die Scheidung rechtfertigen. Hieher gehören: der Ehebruch (§ 1565), die Lebensnachstellung (§ 1566) und die bössliche Verlassung (§ 1567). Über die relativen Scheidungsgründe, die im Leben und in der Praxis der Gerichte die weitaus größte Bedeutung haben, bestimmt der § 1568 BGB:

„ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung.“

Mag also die Ehe noch so tief zerrüttet sein, mag zwischen den Gatten keine innere geistige Gemeinschaft mehr bestehen, ganz im Gegenteil vielleicht tiefste gegenseitige Abneigung, so daß für jeden Teil die Fortsetzung der Ehe unerträgliche Seelenqualen bedeutet, gelingt es dem klagenden Gatten im Prozesse nicht, ein schweres Verschulden des andern nachzuweisen und gewinnt der Richter nicht die Überzeugung, daß ihm deshalb die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann, dann darf die Ehe nicht geschieden werden. Dabei ist gerade in Ehescheidungsprozessen die Beweisführung oft sehr schwierig, denn es liegt auf der

Hand, daß die Eheleute ja im allgemeinen fremden Personen nicht noch besonderen Einblick in ihre Ehe und ihre gegenseitigen Beziehungen gewähren. So ist es leider keine Seltenheit, daß der anständige Teil im Prozeß oft der Dumme ist. So viel ist auf jeden Fall sicher, daß es kaum etwas Häßlicheres gibt als so manchen Ehescheidungsprozeß. Hieran trägt die Hauptschuld diese in jeder Hinsicht unbefriedigende Regelung und es kann dem nur zugestimmt werden, was hierüber ein Richter schreibt:

„Das Ergebnis (eben dieser gesetzlichen Bestimmungen) ist auch dementsprechend: der heutige Scheidungsprozeß ist in zahllosen Fällen ein widerliches Gewebe aus Heuchelei und Lüge, in das Parteien, Richter und Anwälte in gleicher Weise verstrickt werden“³¹⁾.

Es ist ein Gebot der Selbstachtung und der Sauberkeit und zwar gerade auch deshalb, weil wir eine hohe Auffassung von dem Wesen der Ehe haben, in Zukunft Heuchelei und Lüge von den Gerichten möglichst ferne zu halten. Schuld daran ist vor allem das Verschuldungsprinzip des BGB, das jeden Gatten zwingt, im Prozeß die Schuld auf den andern abzuladen und diesen möglichst schlecht und lieblich vor Gericht hinzustellen. Die Folge ist, daß im Prozeß ungeheuer gehässig und unwahrhaftig gekämpft wird, denn es genügt ja nicht die Verschiedenartigkeit der Charaktere, also die tieferen Gründe der Ehezerüttung herauszustellen. Das Gesetz verlangt, daß in aller Öffentlichkeit die schmutzige Wäsche gewaschen wird. Dieses Verschuldungsprinzip bedeutet in vielen Fällen und zwar meist dem edleren Ehegatten gegenüber ein großes Unrecht. Denken wir z. B. an den Fall, daß der Mann seine „Pflichten“ als Ehegatte gerade noch so weit erfüllt, wie es das Gesetz von ihm verlangt, aber auf das Seelenleben seiner Frau nicht eingeht und besonders für ihren Wunsch nach Vergeistigung der Minne keinerlei Verständnis hat. Empört sich dann die Frau ob solcher Ehegemeinschaft und gibt sie gar ihre Seelenstimmung in Gefühlsausbrüchen kund, läuft sie Gefahr, daß die Ehe wegen ihres Verschuldens geschieden wird, obwohl doch ihre Reaktion auf diese unmoralische Gemeinschaft nur beweist, daß sie der edlere Teil ist.

In den Fällen des § 1568 BGB wird die Beurteilung des Einzelfalles begreiflicherweise sehr von der persönlichen Auffassung des Richters über das Wesen der Ehe, die letzten Endes in seiner Weltanschauung begründet ist, beeinflusst. Man kann sich vorstellen, daß ein fest im Dogma der katholischen Kirche stehender Richter z. B. die Frage, ob dem andern Gatten die Fortsetzung der Ehe noch zugemutet werden kann, nach einem anderen Maßstab beurteilt als ein Richter, der die Moral seines Handelns aus Deutscher Weltanschauung herleitet. Auch in der Frage der Beweisführung und Beweiswürdigung gehen die Ansichten in der Praxis oft sehr auseinander. Es gibt Zivilkammern, die an sich eher geneigt sind, in Zweifelsfällen zu scheiden und es gibt solche, die in derartigen Fällen sich nicht zur Scheidung entschließen können. So bringt diese unglückliche gesetzliche Regelung auch den Deutschen Richter nur zu oft in einen inneren Konflikt, abgesehen davon, daß auf diesem vielleicht wichtigsten Gebiete des Rechtes eine starke Rechtsunsicher-

³¹⁾ LGD. Dr. Gfrörer in „Deutsches Recht“, 4. Jahrg., Seite 153.

heit eintreten muß, wie die unendlich zahlreichen, oft nicht miteinander in Einklang stehenden Gerichtsurteile zu diesem § 1568 BGB beweisen. Aus den verschiedensten Gründen ist es daher oft ein ganz ungewisser Zufall, ob geschieden wird oder nicht. Neben der menschlichen Unvollkommenheit und der in jedem Prozeß gegebenen Schwierigkeit, die Wahrheit zu erforschen, ist auch daran im wesentlichen das Gesetz selbst schuld.

Mit dieser Grundeinstellung des Gesetzes stehen die Bestimmungen, wonach das Recht, die Scheidung zu verlangen, durch Verzeihung sowie durch Fristablauf (§§ 1570, 1571 BGB) erlischt, in innerem Zusammenhang. Erhebt der Klageberechtigte Gatte etwa in der Hoffnung auf Besserung des andern die Scheidungsklage nicht innerhalb der Frist, die normalerweise 6 Monate von der Kenntnis des Scheidungsgrundes an gerechnet beträgt, wird er mit seiner Scheidungsklage abgewiesen. Dies kann dazu führen, daß das Gesetz die Gatten zwingt, eine in jeder Hinsicht unmoralische Gemeinschaft fortzusetzen. Hiefür nur ein Beispiel aus der Praxis, und zwar ein Fall, den das Reichsgericht selbst entschieden hat³²⁾. Der eine Ehegatte hatte sich in zunehmenden Maße dem Alkoholgenuß ergeben und sich dadurch einer Eheverfehlung im Sinne von § 1568 BGB schuldig gemacht. Der andere wollte sich nun nicht gleich scheiden lassen, hoffte vielmehr auf Besserung und wartete deshalb zu. Auf einmal verfiel der trunksüchtige Gatte infolge des Trunkes in Geisteskrankheit. Von diesem Augenblick an war er nun für seine Trunksucht nicht mehr verantwortlich, sodaß die Trunksucht von da an nicht mehr als Ehescheidungsgrund geltend gemacht werden konnte. Als dann der andere Teil später die Klage auf Scheidung geltend machte, wurde er durch Urteil des Reichsgerichts mit dieser abgewiesen, da die halbjährige Frist des § 1571 längst abgelaufen war. Das höchste Deutsche Gericht hat also auf Grund des Gesetzes die beiden Eheleute verurteilt, diese unwürdige und unmoralische Ehegemeinschaft, die in Wirklichkeit keine Ehe mehr war, fortzusetzen. Mit andern Worten: Gesetz und Richterspruch zwangen in diesem Fall zur Unmoral. Unmoral kann aber niemals rechtens sein. Jeder Richterspruch muß unbedingt im Einklang mit dem wahren Recht, das mit und in uns geboren ist, stehen.

Nur in einem einzigen Fall stellt das Gesetz nicht auf Verschulden ab, wenn Geisteskrankheit vorliegt. Der § 1569 BGB gibt in solchen Fällen das Recht auf Scheidung, wenn die Geisteskrankheit schon mindestens 3 Jahre (!) in der Ehe andauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß jede Aussicht auf Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Man braucht kein Mediziner sein, um zu wissen, wie schwer dieser Nachweis zu führen ist. Unheilbare Krankheiten oder bloße Geisteschwäche sind an sich kein genügender Grund zur Ehescheidung, wie wohl doch vor allem bei letzterer nicht mehr von einer geistigen Gemeinschaft gesprochen werden kann. Man sollte meinen, daß ein Deutsches Recht als ganz selbstverständlich voraussetzt, daß die engste seelische und körperliche

³²⁾ Reichsgericht in Zivilsachen Band 68, Seite 124 ff.

Gemeinschaft zweier Menschen nur möglich ist und auch von staatswegen nur geduldet werden kann, wenn sich beide im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte befinden.

Die *U n t e r h a l t s p f l i c h t* der Gatten nach Scheidung der Ehe wird vom geltenden Recht dahin geregelt, daß bei Scheidung aus beiderseitigem Verschulden die Gatten in Zukunft einander überhaupt nicht mehr unterhaltspflichtig sind. Dagegen hat der für allein schuldig erklärte Teil unter der Voraussetzung eigener Unterhaltsfähigkeit und Unterhaltsbedürftigkeit des andern diesem auch nach der Auflösung der Ehe Unterhalt zu gewähren (§§ 1578, 1579 BGB). Dieser Unterhaltsanspruch endet mit der Wiederverheiratung des schuldlos geschiedenen Teils.

Wichtig ist die Regelung der *F ü r s o r g e* für die *K i n d e r* einer geschiedenen Ehe. Nach den Bestimmungen des BGB verbleibt die elterliche Gewalt, deren Wesen wir als „väterliche Gewalt“ kennen gelernt haben, grundsätzlich auch nach der Ehescheidung dem Vater, wie er auch nach wie vor das Kind nach außen und zwar sowohl in dessen persönlichen Angelegenheiten wie in den Fragen, die das Vermögen des Kindes betreffen, vertreten kann und zwar er allein. Die *t a t s ä c h l i c h e* Fürsorge für das Kind wird dagegen vom Gesetz verschieden geregelt, je nachdem die Ehe aus Verschulden beider Teile oder aus Alleinverschulden eines Gatten geschieden ist. Im letzteren Fall steht die tatsächliche Fürsorge nur dem andern Ehegatten zu, bei Scheidung wegen beiderseitigen Verschuldens erhält die Sorge für einen Sohn unter 6 Jahren und für die Töchter die Mutter, für die älteren Söhne der Vater (§ 1635 BGB). Das Gesetz gibt also eine schematische Allgemeinregelung, die zudem den ungeheuren Nachteil mit sich bringt, daß die tatsächliche Fürsorge für das Kind und das Recht, dasselbe im Rechts- und Geschäftsleben zu vertreten, meist nicht ein- und demselben Eltern- teil zusteht. Hat die Mutter die tatsächliche Fürsorge für die Tochter, die bei ihr lebt und von ihr erzogen wird, kann sie trotzdem für diese keinen Arbeit- oder Dienstvertrag abschließen. Dieses Recht verbleibt dem Vater. Die Mutter kann nicht einmal für die in ihrer Fürsorge stehenden Kinder die Unterhaltsansprüche gegen den Vater geltend machen, hierzu muß das Vormundschaftsgericht einen Pfleger bestimmen. Auch diese Regelung beweist wieder die absichtliche Unterordnung der Frau und Mutter. Da überdies der Urteilsauspruch über die Schuld des einen Gatten noch lange kein sicherer Beweis dafür ist, daß er nun wirklich der schlechtere und zur Erziehung der Kinder weniger geeignete Elternteil ist, kann diese starre, wieder vom „Verschuldungsprinzip“ ausgehende Regelung für die Kinder große Gefahren zeitigen. Immerhin kann das Vormundschaftsgericht im Einzelfall eine abweichende Anordnung treffen „wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist.“

Diese Bestimmungen des BGB über das Recht der Ehescheidung sind so offensichtlich unzulänglich, daß über ihre Reformbedürftigkeit fast alle einig sind. Es fehlt vor allem ein klares und dazu richtiges Grundprinzip, was ja verständlich ist,

wenn man sich die Entstehung dieser Bestimmungen als Kompromiß aus einander widersprechendsten Meinungen und Wünschen vergegenwärtigt. Unter den Vorschlägen zur Neugestaltung des Ehescheidungsrechtes interessieren die aus dem Munde maßgebender Nationalsozialisten. Im Zentralorgan des Bundes nat.-soz. Deutscher Juristen ³³⁾ veröffentlicht L.G.D. Dr. G f r ö r e r eine Abhandlung „Das Recht der Familie im dritten Reich“, in der er zur Neugestaltung des Scheidungsrechts, die er für dringend nötig hält, Einzelvorschläge macht! Es ist vorweg zu betonen, daß er das Wesen der Ehe bedauerlicherweise verkennet, indem er bei seinen Vorschlägen nur die e i n e Seite der Ehegemeinschaft und nur ihre Ausstrahlungen nach der einen Richtung berücksichtigt. So schreibt er:

„Nur als Keimzelle der erbgesunden Deutschen Familie mit ausreichender Kinderzahl, die dann auch ein Kinderseggen ist, hat die Ehe den Anspruch auf Anerkennung, Schutz und Förderung durch den Staat.“

Er sieht also in der Ehe eben nur das beste Mittel zur Aufzucht möglichst zahlreicher Kinder, er würdigt sie aber nicht in ihrer gewaltigen Bedeutung für die innerseelische Entwicklung der Gatten selbst. Ihr höchster sittlicher Wert wird nicht erkannt. Somit ist der Ausgangspunkt dieser Vorschläge ein falscher, abgesehen davon, daß diese Grundanschauung des Verfassers für die in reinster und veredelster Ehegemeinschaft lebenden Gatten, denen zu ihrem eigenen Schmerz das köstliche Glück der Kinder versagt blieb, tief verlegend und beleidigend ist. Seine Vorschläge gehen dahin, die Scheidung von „Fehlehen, wenn Kinder nicht vorhanden sind und auch nicht oder nur erbkrank oder mischrassig zu erwarten sind“ sehr zu erleichtern und er meint, daß, wenn das Erbgesundheitsgericht dies feststelle, nichts im Wege stünde, Scheidung durch notariellen, gerichtlich genehmigten Vertrag zuzulassen. Wir müssen uns aber schärfstens dagegen verwahren, Ehen, denen ohne Schuld der Gatten Kinder versagt sind, nur deshalb als Fehlehen zu bezeichnen ³⁴⁾. Eine Fehlehe kann immer nur eine unmoralische Ehe sein. Zu den „Fehlehen“ rechnet er weiterhin solche, „die objektiv so zerrüttet sind, daß eine gedeihliche Kindererziehung unmöglich erscheine“. Auch in diesen Fällen will er die Ehescheidung erleichtern, vor allem dadurch, daß von der Voraussetzung des Verschuldens Abstand genommen werden soll. Bezüglich aller andern Ehen soll die Scheidung erschwert werden und auch bei den bisher absoluten Scheidungsgründen z. B. beim Ehebruch jeweils untersucht werden, ob nicht „unter Berücksichtigung des Volksinteresses“ trotzdem dem andern Gatten die Fortsetzung der Ehe zuzumuten ist.

In derselben Nummer des „Deutschen Rechts“ nimmt W a l t e r B u c h, Reichsleiter der NSDAP. in „Gedanken um das Familienrecht“ ³⁵⁾ zu denselben Fragen Stellung. Er verfällt bezüglich des Ausgangspunktes nicht in den

³³⁾ Deutsches Recht, 4. Jahrg., Seite 151—154.

³⁴⁾ Hiegegen wendet sich auch Justizrat Dr. Thiersch in seiner Erwiderung in J. W. Heft 27/1934, Seite 1625—1627.

³⁵⁾ Seite 145—148.

Fehler von Sfrörer, findet im Gegenteil edle Worte über das Wesen der Ehe, so wenn er schreibt:

„Einswerden sollen in ihr Mann und Weib, nicht nur körperlich, sondern auch geistig und seelisch, auf daß aus ihrer Ergänzung, aus ihrem Ganzwerden geboren werde das aus beiden zur Einheit gewordene Kind.“

Besonders erfreulich ist, daß Buch auch den hohen Wert der Deutschen Frau bedingungslos anerkennt:

„Mit der Auffassung, der Frau den zweiten Rang in der Volksgemeinschaft zubilligen zu können, ist mit allen Mitteln aufzuräumen. Mann und Weib sind beide gleich viel wert und gleich notwendig zur Erhaltung der Volkskraft.“

Diese Auffassung über den Wert der Frau können wir Wort für Wort aus tiefster Überzeugung bejahen. Umso enttäuschter sind wir, wenn dann Walter Buch, in innerem Widerspruch zu seiner eigenen grundsätzlichen Einstellung, am Schluß seiner Ausführungen ausspricht: „die Ehescheidung selbst muß zweifellos erschwert werden“. Er will um der Kinder und um der Frau willen die Ehescheidung ausschließlich beim Vorliegen höherer Gewalt oder wenn das Allgemeinwohl sie verlangt, zulassen. Das mag gut gemeint sein, ist aber gerade auch im Hinblick auf die Kinder und die Frau unbedingt falsch und daher abzulehnen. Er spricht ja selbst kurz vorher aus, daß „nur gesundem, geschlossenem Elternhaus, geschlossene in sich ruhende Charaktere erwachsen können“. Dann darf man aber nicht gegenüber dem geltenden Recht auch noch einer Erschwerung der Ehescheidung das Wort reden.

Dagegen hat sich der Staatssekretär Dr. Freisler über diese Fragen in einer Weise ausgesprochen, die unserer Auffassung nahekommt ³⁶⁾.

Wenn wir an die Lösung dieser recht schwierigen Fragen gehen, muß Ausgangspunkt Wesen und Ziel der sittlichen Ehe sein. Sie wurde von uns als innigste Gemeinschaft zweier Menschen, die hiedurch in der Möglichkeit der Selbstschöpfung der Vollkommenheit gefährdet aber auch bei vergeistigter Minne sehr gefördert werden können, erkannt, ohne daß wir die Bedeutung der Ehe als Keimzelle der Familie für das Volk übersehen hätten. An ihrer Aufrechterhaltung haben Volk und Staat ein großes Interesse. Freilich nur an der Erhaltung einer sittlichen Ehe, denn eine unmoralische Ehegemeinschaft ist nicht die Stätte, aus der gesunde und charakterstarke Volkskinder erwachsen. Der beste Schutz gegen häufige Ehescheidung sind daher nicht gesetzliche Bestimmungen, die generell eine Scheidung der Ehe erschweren, sondern ist allein das Abstellen der tieferen Ursachen zerstörter Ehen. Worin liegen diese? Vornehmlich in der Unkenntnis der Menschen über den göttlichen Sinn ihres Lebens und in der Nichtbeachtung der Tatsache, daß die Vergeistigung der Minne wie kein anderes Erleben infolge der erkannten starken gegenseitigen Beeinflussung der Gatten die Erreichung dieses Lebenszieles möglich machen kann. Die Erziehung der Jugend in Verantwortung und dazu, daß sie sich für eine Vergeistigung der Minne nicht unfähig macht, ist

³⁶⁾ „Am Heiligen Quell Deutscher Kraft“, 5. Jahrgg., Seite 62.

die erste Voraussetzung dafür, daß überhaupt eine Ehe, die die innere Gewähr ihrer Haltbarkeit hat, geschlossen werden kann. Bei der herrschenden Moral ist vor allem das männliche Geschlecht der Gefahr ausgesetzt, daß es sich durch unwürdige Früherlebnisse von vornherein unfähig macht, in der Ehe vergeistigte Minne, die allein auch die dauernde freiwillige Verankerung des Paarungswillens auf e i n e n Menschen gewährleistet, zu erleben. An dieser Stelle müssen wir des in „der Minne Genesung“³⁷⁾ gezeigten ungeheuer ernsten Gesetzes gedenken, daß die Art des Ersterlebens der Beglückung in hohem Maße für das ganze Leben das Minneerleben und seine Eigenart bestimmt. Wer in seiner Jugend unwürdiger Gemeinschaft pflegt, wird auch später kaum mehr die Kraft zu anders geartetem Erleben haben. Schmutzige Ersterlebnisse auf sexuellem Gebiete sind nur zu oft die Ursache der erworbenen Polygamie mit ihren furchtbaren Folgen und den Treulosigkeiten in der Ehe³⁸⁾. Dem wird aber nicht dadurch vorgebeugt, daß man der Jugend die Sinne als etwas Unreines, Schmutziges hinstellt und sie in der Verachtung des Paarungswillens erzieht. Sie ist ganz im Gegenteil in ehrfürchtiger Achtung der Gesetze des Paarungswillens und in der Erkenntnis zu erziehen, daß dieser Wille zur Paarung die Erfüllung des göttlichen Schöpfungsziels sichert und daß die Vergeistigung dieses mächtigsten Willens im Menschen ihn in seiner Selbstveredelung sehr fördern kann. Der Halt des Menschen vor Triebentartung liegt in ihm selbst und in der Erziehung zu pflichtbewußter Verantwortung³⁹⁾.

Da erst bei voller Entfaltung aller Seelenfähigkeiten des Menschen deren innige Verknüpfung mit dem Willen zur Paarung möglich ist, darf die Erfüllung sexueller Wünsche nicht schon in der Jugend einsetzen. Es war eine hohe Weisheit unserer Ahnen, wenn sie den Grundsatz lebten, daß die Geschlechter nicht vor dem 20. Lebensjahre einander sich nahen. So schreibt Tacitus:

„Spät erst gelangt der Jüngling zum Liebeserleben. Auch mit den Jungfrauen eilt man nicht, sie leben in der gleichen Weise. So paart sich Jungfrau und Jüngling erst in der Fülle der Jahre und die blühende Schar der Kinder gibt Zeugnis von der Vollkraft der Eltern.“

und Caesar bekundet:

„Die Germanen erachten es als Schande, sich vor dem 20. Jahre dem Weibe zu nahen, dabei leben sie nicht etwa getrennt voneinander, sondern baden gemeinsam in Flüssen nur mit kurzem Fell bekleidet“⁴⁰⁾.

Da die Frau von Natur aus durch ihre Anfangskälte (Frigidität) und der dem bewußten Paarungswillen vorangehenden Schwärmerei vor der Entartung in höherem Maße geschützt ist als der Mann, liegt auf ihr eine besonders große Verantwortung. Die Deutsche Frau muß es grundsätzlich unter ihrer Würde und ihrem Stolze finden, einen Mann sich zum Gatten zu wählen, der sich durch

³⁷⁾ Der Minne Genesung, Seite 78 ff, 140/141.

³⁸⁾ Der Minne Genesung, Seite 65—70 und Seite 148—149.

³⁹⁾ ebenda in dem Kapitel „Die Gesetze der Minne als moralische Gesetzgeber, S. 176-198.

⁴⁰⁾ Wellingshusen, Die Deutsche Frau, Seite 6 ff.

schmutzige Geschlechtsgemeinschaft schon befleckt hat. Die jüdisch-christliche Einschätzung der Frau hat aber dazu geführt, daß heute leider sehr viele Deutsche Mädchen und Frauen die Unregbarkeit des männlichen Geschlechts noch bewußt durch die widerlichsten Mittel der Koketterie steigern, so an der Entartung mit-schuldig sind und es sich wesentlich selbst zuzuschreiben haben, wenn der Mann in ihnen nur das Weibchen sieht ⁴¹⁾. Die Erkenntnis dieser erschütternden Tatsachen zwingt den rassebewußten Deutschen Menschen zu rascher innerer Umkehr, die zuerst bei jedem selbst anzufangen hat.

Die wichtigste Voraussetzung einer würdigen und dauerhaften Ehegemeinschaft ist natürlich die richtige Gattenwahl. In dem Werke „S e l b s t s c h ö p f u n g“ ⁴²⁾ zeigt Frau Dr. Ludendorff auf welch' unterschiedlichen Stufen innerseelischer Entwicklung die Menschen stehen können und in der „Minne Genesung“ wird die Einwirkung solch gegensätzlicher Seelenverfassung auf die Ehegemeinschaft dargestellt. Es gibt Gegensätze, die eine dauerhafte „Wahlverschmelzung der Gatten in Minne“ von vornherein unmöglich machen. Einklang des Rasseerbgutes also des Rassecharakters und des arteigenen Götterlebens, ähnliche Art innerseelischer Entfaltung, möglichste Übereinstimmung im Gemütsleben und in den Gesetzen des Paarungswillens sind Vorbedingung einer „freiwilligen durch Minne geweihten Einnahme für das ganze Leben“ ⁴³⁾. Es ist ein schlechtes Zeichen, daß man noch ausdrücklich betonen muß, daß bei der Wahl des Gatten, dessen Gemüts- und Charakterwerte den Ausschlag zu geben haben und alle wirtschaftlichen Erwägungen in den Hintergrund treten müssen. Treten die Ehegatten so vorbereitet und im Gefühle der Verantwortung dem göttlichen Sinn ihres Lebens und ihrem Volke gegenüber erstarbt in die Ehe, ist die beste Gewähr für die Dauer innigster Gemeinschaft gegeben. Eines haben dabei die Gatten noch besonders zu beherzigen, daß es kein Verzeihen, Vergeben, Vergessen gibt, daß jedes Wort, jede Tat und jedes Unterlassen sich tief in die eigene Seele und in die Seele des andern einprägt. Im „T r i u m p h d e s U n s t e r b l i c h k e i t w i l l e n s“ gibt die Ahne diese Erkenntnis dem Träumer mit den Worten auf den Lebensweg:

„In jeder Stunde schreite mit Dir, du kraftvoller Gott,
Als ernstster Gefährte das Wissen,
Daß nichts das gesprochene Wort,
Die schon vollendete Tat noch tilgen könnte
Durch Reue, Verzeihen, Vergeben, Vergessen,
Und liebeiches, göttliches Handeln.
Und wenn Du in dieser Erkenntnis
So ernstster Gott bist geworden,
Dann wägest im Leid und im Glück,
Im Haß und im Jorn Du die Worte“ ⁴⁴⁾.

⁴¹⁾ Der Minne Genesung, Seite 192/193.

⁴²⁾ Frau Dr. M. Ludendorff: „S e l b s t s c h ö p f u n g“, geh. 4.50 RM., geb. 6.— RM., 5. Tausend.

⁴³⁾ Der Minne Genesung, Seite 159.

⁴⁴⁾ Frau Dr. M. Ludendorff: „T r i u m p h d e s U n s t e r b l i c h k e i t w i l l e n s“, ungef. Volksausgabe 2.50 RM., Ganzl. 5.— RM., 19—20. Lfd., f. Seite 95.

Wir erkennen, daß auf keinem Gebiet es so nötig ist, wie auf dem der Ehe, daß die innere Umgestaltung der Menschen mindestens gleichzeitig mit der gesetzlichen Regelung erfolgt. Dann sind die Deutschen eines Ehescheidungsrechtes würdig, das dem hohen Sinn des Menschenlebens gerecht wird und der Gotterhaltung im Volke weit besser dient, als das gegenwärtige. An Stelle der verschiedenen bedingten und unbedingten, im Gesetz ohne inneren Zusammenhang aneinandergereihten Scheidungsgründe tritt die grundsätzliche Regelung: daß die Ehe auf Antrag eines Gatten zu scheiden ist, wenn sie objektiv so tief zerrüttet ist, daß ihre Fortsetzung Unmoral ist und dem Wesen der Ehe widerspricht. Die Voraussetzung objektiver Zerrüttung ist nach dem Wesen und der Aufgabe einer sittlichen Ehe, wie wir diese erkannt haben, zu beurteilen. Das Erfordernis des Verschuldens wird aufgegeben, auch für die Wirkungen, die das geltende Recht an eine Verzeihung und den Fristablauf knüpft, ist kein Platz mehr. Anstelle einer schematischen Regelung würde die volle Berücksichtigung der Umstände und Verhältnisse des Einzelfalles treten, die gerade in Ehescheidungsprozessen mit ihrer Vielgestaltigkeit und Verschiedenartigkeit geboten ist. Der Richter, im Verantwortungsfühl der Deutschen Gotterkenntnis erstarkt, hat die Entscheidung zu treffen, die dem hohen Sinn des Lebens der Gatten, der Kinder und auch der Volkserhaltung gerecht wird und dient. Bei einer Regelung des Scheidungsrechtes nach diesen Gesichtspunkten müssen auch die jetzigen Bestimmungen über die tatsächliche Fürsorge der Kinder nach der Scheidung geändert werden. Die beste und würdigste Lösung dürfte wohl die sein, daß in erster Linie den Ehegatten selbst das Recht gegeben wird, sich darüber zu einigen, wer von ihnen die tatsächliche Fürsorge für die Kinder und damit zugleich das Vertretungsrecht der Kinder erhält. Können sich die Gatten nicht einigen, oder würde die von ihnen getroffene Regelung das geistige oder leibliche Wohl der Kinder gefährden, hat das Vormundschaftsgericht die nötigen Anordnungen unter dem Gesichtspunkte des Erziehungsinteresses zu treffen. Vielen gehässigen und unwürdigen Reibereien geschiedener Gatten wäre dann von vornherein vorgebeugt und eine tüchtige Erziehung der Kinder viel eher gewährleistet als heute. Auch die Unterhaltspflicht geschiedener Ehegatten gegeneinander ist allein auf die Bedürfnisse und die Billigkeit im Einzelfall abzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der nicht oder nicht voll erwerbsfähigen Ehefrau.

Einerseits Deutsche Menschen durch Erleichterung der Ehescheidung aus unwürdiger Gemeinschaft, an der Staat und Volk gar kein Interesse haben können, zu befreien, andererseits aber die Voraussetzung für dauerhafte auf innere Harmonie gegründete Ehen zu schaffen und so die Häufigkeit von Ehescheidungen von vornherein unmöglich zu machen, muß das erstrebenswerte Ziel sein. Die Deutsche Gotterkenntnis zeigt den Weg und gibt die klaren Richtlinien ^{44a)}.

^{44a)} Eine Einführung in die Gottschau des Hauses Ludendorff gibt die Schrift von Hans Kurth: „Die Weltdeutung Dr. Math. Ludendorff's“, 50 Rpf., 24.—25. Tfd.

Die Deutsche Frau in Volk und Staat.

Da tauchen jene germanischen Heldenfrauen vor uns auf, die in vorchristlicher Zeit in den Kämpfen gegen die Römer bei Aquae Sextiac und Verzellae während der Schlacht die kämpfenden Männer und Söhne zu den gewaltigsten Heldentaten anfeuerten und selbst zu den Waffen griffen, als die Männer gefallen waren. Lange hielten sie die anstürmenden Römer von der Wagenburg ab und als bei der Übermacht des Feindes ihnen nur noch die Gefangenschaft übrig blieb, töteten sie zuerst die Kinder und dann sich selbst. „Unzählig war die Menge der Frauen, welche sich selbst töteten“, meldet der Bericht des Römers. Mit dem Stolz und dem Willen zur Freiheit, die im germanischen Weibe ebenso lebendig wie im Manne waren, war unvereinbar, sich in die Hand des Feindes zu begeben. Ohne die Freiheit war das Leben nicht lebenswert.

Und dann Jahrhunderte später: Deutsche Frauen, die das gleiche unabwandelbare Kasseerbgut in sich tragen, liegen auf den Knien und vertrauen dem Priester die Geheimnisse ihrer Seele an! — Dazwischen liegt die grausige Leidenszeit unseres Volkes, nur ab und zu bricht das Kasseerbgut mit unerbittlicher Gewalt durch, so als im Todesringen der Stedinger Bauern⁴⁵⁾ gegen die Kreuzritter Mann und Weib mit der Waffe in Reih' und Glied kämpften und sie alle auf der blutigen Wahlstatt blieben. Was gab wohl diesen Frauen die Kraft, den Kampf fortzusetzen als die Männer gefallen waren? Es war nicht allein das alle Widerstände niederbrechende Aufflammen der Volksseele in der Todesstunde des Volkes; die germanische Frau wußte gar nichts anderes, als daß sie in gleicher Verpflichtung zusammen mit dem Manne alle Aufgaben der Volkserhaltung durchzuführen, äußerstenfalls für ihr Volk auch zu sterben hat. Brachte ihr doch der Mann als Hochzeitgabe ein Schwert. So waren bei unseren vorchristlichen Ahnen wichtige Ämter in der Volksgemeinschaft in die Hände des Weibes gelegt, worüber uns die Idealgestalten der Usinnen, als Sinnbild weiblicher Wesenszüge Aufschluß geben. Wir im Kasseerwachen stehenden Deutschen dürfen an der unendlich wichtigen Tatsache nicht einfach vorübergehen, daß bei unseren Vorfahren die Welt des Weibes nicht an der Haustüre aufhörte. Der jüdische Grundsatz „das Weib schweige in der Gemeinde“ galt noch nicht⁴⁶⁾.

Die weibliche Eigen- und Wesensart ergänzt in allen den Mann aufs Trefflichste, und so ist es nicht verwunderlich, daß die Schäden und Einseitigkeiten modernen Staatslebens zum Teil darin beruhen, daß die Frau keinen unmittelbaren gestaltenden Einfluß hierauf ausüben kann⁴⁷⁾. Es soll durchaus zugegeben

⁴⁵⁾ Kurt H. Holscher: „Der Todeskampf der Stedinger“, 40 Rpf. 9.—11. Tsd.

⁴⁶⁾ Die Leser mögen in „Das Weib und seine Bestimmung“ das letzte Kapitel „Die Weisheit unserer Ahnen über das Weib und seine Bestimmung“ selbst nachlesen.

⁴⁷⁾ ebenda Seite 149 ff.

werden, daß der moderne Staat eine Schöpfung des Mannes ist, darin liegt seine Stärke, aber auch — und das wird gerne übersehen — seine Schwäche. Der organisatorische, verwaltungstechnische Aufbau des heutigen Staates als Produkt männlichen Geistes und männlicher Willenskraft ist oberflächlich betrachtet ein Wunderwerk. Wie rasch es aber zusammenbrechen kann, haben wir Deutsche leider an uns selbst erfahren müssen. Dem Staate, der nie Selbstzweck, sondern immer nur ein Mittel zur Erhaltung des Volkes sein darf, fehlte die Seele. Staat und Volk waren verwaist.

Auch der Umstand, daß die modernen Staaten den durchaus notwendigen Willen zur Macht in imperialistische, weltbeherrschende und die andern Völker zerstörende Tendenzen verzerrt und übersteigert haben, ist wesentlich darauf zurückzuführen, daß der ausgleichende Einfluß der Frau im Staatsleben fehlte. Dieses imperialistische Machtstreben, das mit dem göttlichen Schöpfungswillen und dem Erfordernis der Erhaltung der Völker in ihrer rassischen Eigenart als Voraussetzung für die Mannigfaltigkeit des Gottesbewußtseins auf Erden in schroffstem Widerspruch steht, führte zur Zerstörung wertvoller Kulturgüter und Vernichtung lebensberechtigter Völker. Jedes Volk hat das Recht, seine Eigenart zu leben, um auf diese Weise die in seinem Rasseerbgut niedergelegten schöpferischen Kräfte zur Entfaltung zu bringen und so zur Vielgestaltigkeit des Gotterlebens beizutragen, wie es auch die Pflicht hat, durch Wehrhaftigkeit sein Leben gegen jeden Angriff zu schützen. Jede Beschränkung der wehrhaften Kräfte des Volkes ist unsittlich. Wir erkannten, daß die Deutsche Frau die Volksseele stärker erlebt als der Mann und daß daher ihre unmittelbare Mitarbeit an der Gestaltung unseres völkischen Lebens zwingende Notwendigkeit ist.

Wenn wir nun aus der Familie heraus in den weiteren Rahmen der Volksgemeinschaft treten, um zu untersuchen und festzustellen, welche Aufgaben hier die Frau zu erfüllen hat, möge uns als Grundsatz die Erkenntnis leiten:

„Sie — die volle Gleichberechtigung der Frau — ist aber auch die einzige Möglichkeit, die Volkserhaltung solcher Völker zu sichern; denn sie bedürfen gar sehr in allen Volksfragen des die Volksseele stark erlebenden weiblichen Geschlechtes“⁴⁸⁾.

Es kann sich natürlich bei dieser Tätigkeit der Frau außerhalb des Hauses nicht darum handeln, daß sie den Mann aus seinen Arbeitgebieten, für die er eine besondere Begabung mitbringt, verdrängt, dagegen muß um der Erhaltung des Volkes willen gefordert werden, daß die Frau auf allen Gebieten, für die eine ausgesprochene weibliche *M e h r* begabung vorliegt, oder für die der ergänzende Einfluß des weiblichen Geschlechtes unentbehrlich ist, in Gleichberechtigung neben dem Manne an *l e i t e n d e r* Stelle steht. Also *n i c h t* in Kampfstellung *g e g e n* den Mann, aber auch *n i c h t* in jüdisch-christlicher Untordnung *u n t e r* den Mann, sondern in Deutschem Empfinden und unserem Rasseerbgut entsprechender gleichberechtigter und damit gleichverpflichtender Stellung *n e b e n* dem Mann

⁴⁸⁾ Die Volksseele und ihre Machtgestalter, Seite 192 ff.

soll die Deutsche Frau in der größeren Gemeinschaft des Staates und Volkes ihre Aufgabe erfüllen. Es ist nicht damit getan, wenn ihr etwa nur die Möglichkeit einer Betätigung an untergeordneten Stellen, womöglich unter steter Aufsicht des Mannes, gegeben wird, sie kann nur dann ihre ergänzende Eigenart und ihre Mehrbegabung zum Nutzen des Volkes zur Geltung bringen, wenn ihr an leitender Stelle Einfluß gewährt ist.

Ihre Grenze hat diese Tätigkeit der Frau selbstverständlich an ihrer erhabensten und wichtigsten Lebensaufgabe, dem Mutterberuf. Ihm ist alles andere untergeordnet. Aus diesem Grunde wäre es sehr zu begrüßen, wenn die vielen Deutschen Frauen aus den Fabriksälen in die Familie und zu ihren Kindern zurückgeführt werden könnten. Solange die überstaatlichen Geldmächte Einfluß auf die Gestaltung der Wirtschaft der Völker haben, wird das allerdings nicht möglich sein, weil diese den Brotkorb so nieder hängen, daß in unzähligen Fällen auch die Frau gezwungen ist, sich in der Fabrik abzuschinden. Wertvollste Volks- und Kulturwerte gehen auf diese Weise zugrunde.

Bevor wir uns Einzelgebieten des völkischen und staatlichen Lebens zuwenden, ist die Frage zu beantworten, ob die Frau von Natur aus überhaupt die Möglichkeit hat, neben dem Mutterberuf sich noch außerhalb des Heims zu betätigen und zwar in einem Maße, der ihrem Mutterberuf nicht schadet. Auch über diese Frage hat sich Frau Dr. Ludendorff in „das Weib und seine Bestimmung“ eingehend ausgesprochen, sie bejaht und feststellt, daß die Frau kaum zwei Jahrzehnte durch den Mutterberuf voll in Anspruch genommen ist, und daß die starke „Aktivität“ der Frau und ihre geistige Beweglichkeit ihr ein gleichzeitiges Arbeiten auf verschiedenen Gebieten erleichtern⁴⁹⁾. So kann also auch die Deutsche Mutter auf deren Mitarbeit niemals verzichtet werden könnte, sich für Aufgaben in Volk und Staat freimachen. Der Frau kommt hierbei noch zu statten, daß ihr die Natur eine stärkere Widerstandskraft gegenüber den Krankheitsregern gegeben, sie zäher gemacht hat, welche Eigenschaft auch als die größere „Jugendlichkeit“ des weiblichen Geschlechtes bezeichnet wird⁵⁰⁾.

Grundlage der Volks- und Staatserhaltung ist die Gestaltung des Rechts, also die Gesetzgebung und die Rechtsprechung.

Das geschriebene oder auch nur mündlich überlieferte Recht ist Niederschlag der im Volke herrschenden Weltanschauung und der sich aus ihr ergebenden moralischen Forderungen. Weil die Frau den Selbsterhaltungswillen der Volksseele kraftvoll erlebt, ist ihre unmittelbare Teilnahme an der Gestaltung eines Deutschen Rechts unbedingt geboten, damit dieses im Einklang mit den Forderungen der Volksseele und ihrem Wirken für die Volkserhaltung geschaffen wird. Auch dürfte durch die Mitarbeit der Frau die Rechtsgestaltung von der psychologischen

⁴⁹⁾ Das Weib und seine Bestimmung, Seite 154—165.

⁵⁰⁾ ebenda Seite 28—30.

Seite her stark gefördert werden, vielleicht ließe sich dann auch ermöglichen, die starren Gesetzesparagrafen, auf die man wohl nie ganz verzichten können, lebendiger und volksnaher auszugestalten⁵¹⁾. Die Akademie für Deutsches Recht soll die Wege „zu einem Deutschen Recht, das volksnahe und nicht volksfremd ist“ finden und dabei ihre Tätigkeit unter dem Leitstern „alles für Deutschland, alles für das Deutsche Volk“ ausüben. Sie soll die gewaltige Aufgabe der Reform des Deutschen Rechts lösen und deshalb wurden für die verschiedenen Rechtsgebiete zahlreiche Ausschüsse ins Leben gerufen. Wir halten es daher für dringend nötig, daß in den Vorsitz einzelner Ausschüsse, wie z. B. des Familien- und Eherechts, des Erbrechts, der Studienreform und auch in die übrigen Ausschüsse Frauen heringenommen werden, wobei es für die Ausgestaltung eines volksnahen Deutschen Rechts sicher viel weniger auf ein umfangreiches juristisches Wissen der Frau ankommt, als darauf, daß ihr starkes Volksgefühl, ihre strenge Moral, ihre Herzensbildung und ihre Mehrbegabung auf den einzelnen Gebieten verwertet werden können.

Auch für die p r a k t i s c h e juristische Berufstätigkeit ist die Frau durchaus geeignet. Man denke nur an ihre schon wiederholt erwähnte psychologische Begabung, die für den Richter- und Anwaltsberuf von großer Bedeutung ist. Nicht mit Unrecht hat der frühere Senatspräsident Dr. Baumbach vor einiger Zeit geschrieben, daß die Änderung der Gerichtsverfassung das A und D jedes durchgreifenden Rechtsneubaus wäre und so erscheint uns eine stärkere Heranziehung der Frau zur Rechtsprechung geboten. Es ist für eine Deutsche Frau untragbar, auf dem für sie vielleicht einschneidendsten Gebiete, der Frage der Auflösung ihrer Ehe, sich immer nur von drei männlichen Richtern, die meist herzlich wenig psychologisches Verständnis für ihre Eigenart und ihr Seelenleben haben, Recht sprechen zu lassen. Jeder Praktiker wird zugeben, daß gerade in Ehescheidungssachen zumal bei der Schwierigkeit der Beweisführung das psychologische Einfühlungsvermögen des Richters notwendige Voraussetzung für einen gerechten Urteilspruch ist. Es ist daher geboten, durch entsprechende Heranbildung weiblichen juristischen Nachwuchses die nötigen Kräfte bereitzustellen, damit in Zukunft mindestens einmal in Ehescheidungsprozessen e i n weiblicher Richter mitwirken kann. Schon heute kann die Anordnung ergehen, daß von den Schöffen und Geschworenen, also den Laienrichtern in Strafsachen, etwa die Hälfte jeweils dem weiblichen Geschlecht angehören muß. Diese Maßnahme wäre umso berechtigter, als gerade in Strafsachen die psychologische Ergründung der Beweggründe des Verbrechers wenigstens für das Strafmaß von Bedeutung ist. Das geltende Recht stattet das Vormundschaftsgericht mit Machtbefugnissen aus, die tief in die Ehen und Familienvhältnisse einschneiden, so wenn es diesem z. B. das Recht gibt, unter gewissen Voraussetzungen dem Vater die Sorge für sein Kind zu nehmen und diesem einen Vormund zu setzen, oder die Fürsorge für die Kinder geschiedener Ehen abweichend von der

⁵¹⁾ ebenda, Seite 170—172.

gesetzlichen Regelung anzuordnen. Auch die Frau kann unter gewissen Voraussetzungen in ihren persönlichen Angelegenheiten die Hilfe des Vormundschaftsgerichtes gegen ihren Mann in Anspruch nehmen. Ganz allgemein obliegt den Vormundschaftsgerichten die Fürsorge hilfsbedürftiger meist minderjähriger Personen (§§ 1773 ff, 1909 ff BGB). Dieses greift in wichtige Lebensverhältnisse des Volkes, wie schon diese wenige Beispiele zeigen, ein. Das Vormundschaftsgericht ist im Allgemeinen das Amtsgericht und hier hat in der Regel der im Kampf mit den toten Paragraphen ergraute älteste Richter die Vormundschaftsangelegenheiten unter sich. Wie nötig wäre hier das Mitwirken fräulicher Güte und Herzensanteilmahme an dem Schicksal der hilfsbedürftigen Menschen, die die Hilfe des Vormundschaftsgerichtes begehren! Dieses wäre in der Weise umzugestalten, daß dem beamteten Richter zwei Laienrichter, von denen einer eine Frau sein muß, an die Seite gegeben werden. Auch mit diesen Vorschlägen befinden wir uns im Einklang mit der Vorstellung unserer vorchristlichen Ahnen. Neben dem Usen „Vorsasse“ übte die Usin „Verwahre“ richterliche Tätigkeit aus. Von ihr heißt es: „sie schützt und hilft allen denen zu ihrem Rechte, die falsche Lügenrede widerlegen wollen“.

Wenn das Deutsche Recht aus dem artheigen Gotterleben umgestaltet ist, die Deutschen Gerichte in der angedeuteten Weise eine Änderung erfahren haben und die Rechtsprechenden ihre Urteile im Einklang mit den sittlichen Forderungen Deutscher Gotterkenntnis fällen, ist die Gewähr gegeben, und erst dann, daß die Gesetze und ihre Anwendung immer der Volkserhaltung und der Gotterhaltung im Volke dienen.

Mit in die Hand der Deutschen Frau gehört das hochbedeutsame **U m t d e r V o l k s e r z i e h u n g**. Richtige Erziehung der Jugend ist eine der unerläßlichen Voraussetzungen für das Leben des Volkes, seine Machtgestaltung und seine Zukunft. In dieser Hinsicht hat die Erziehung vor allem eine dreifache Aufgabe zu erfüllen. Um seines hohen Lebenssinnes willen, dessen Erreichung ein Akt freien Entscheides ist, steht der Mensch nicht unter dem Zwang der Erbinstinkte, er kann deshalb der eigenen Selbsterhaltung und der Erhaltung des Volkes in gefährlichster Weise zuwiderhandeln. Er tut dies ja auch. Die Erziehung hat der Jugend daher in erster Linie an Wissen das mitzugeben, was für die Selbsterhaltung und die Volkserhaltung wissenswert ist und was das Tier im Erbinstinkt miterhält: **d i e E r b w e i s h e i t u n d d a s E r b w i s s e n**. Damit der Mensch dieses Wissen im Einzelfall nun auch anwenden kann, muß in der Jugend seine eigene Denk- und Urteilsfähigkeit entwickelt und geschärft werden. Der Zwang des Erbinstinktes, durch den dessen „**a u s n a h m e l o s e**“ Anwendung im Einzelfall sichergestellt ist, wird im Menschen durch straffe Willenszucht und Erziehung zur Selbstbeherrschung ersetzt. Es wird den Lesern dieser Schrift sehr ans Herz gelegt, das Werk „die Volksseele und ihre Machtgestalter“ in die Hand zu nehmen und die entsprechenden Kapitel eingehend nachzulesen⁵²⁾. Es wurde schon wiederholt darauf hingewiesen,

⁵²⁾ Die Volksseele und ihre Machtgestalter II, 5 „Der Einfluß der Erziehung auf die Geschichte“, Seite 222—246.

daß die Frau für die Erziehungsfragen eine natürliche Begabung hat. Ihre warme Güte, ihr psychologisches Verständnis gerade für die Kinderseele eignen sie besonders, bei der Aufstellung der Lehrbücher mitzuwirken. Da für das gesamte Erziehungsproblem der ergänzende Einfluß der Frau auch schon um deswillen unentbehrlich ist, weil der Erziehung und Ausbildung und der Vorbereitung der weiblichen Jugend vor allem für den Mutterberuf weit mehr als bisher Beachtung geschenkt werden muß, ist der Deutschen Frau auf dem Gebiete der Erziehung an *leitender Stelle* Einfluß zu gewähren⁵³⁾. So können wir uns sehr wohl denken, daß das Kultusministerium in der Hand eines Mannes und einer Frau bei völliger Gleichberechtigung beider ruhen könnte, wodurch die gegenseitige Ergänzung und Beeinflussung auf einem der wichtigsten Gebiete völkischen Lebens sichergestellt wäre.

Angeichts der moralischen Verwahrlosung weiter Kreise unseres Volkes sollte schnellstens „das Volkamt der Verhütung der Triebentartung“ eingerichtet werden. Wer wäre wohl geeigneter diesem vorzustehen, als die Deutsche Frau, die von Natur aus infolge der Entwicklungsgesetze ihrer Minne vor der Triebentartung weit besser geschützt ist als der Mann? Auf dem Gebiete der Sexualität ist die Jugend das bildsame Alter, sodaß dieses Amt mit dem der Volkserziehung in enger Verbindung stünde, zumal auch die folgenschwere Bedeutung des erotischen Ersterlebnisses feststeht. Zwei Aufgaben hätte sich die Frau hierbei besonders zu widmen, der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches und der Prostitution, jener abscheulichsten Einrichtung moderner „Kulturvölker“. Die Gefahr des Alkohols liegt besonders für die Jugend darin, daß er den Willen zur Paarung erregt und steigert, die Leistungsfähigkeit aber herabsetzt, die moralischen Hemmungen ausschaltet, zu immer neuer wechselnder Paarung treibt und schließlich den ihm Verfallenen in den Zustand „chronischer Überreizung“ bringt. Ist einmal dieser Zustand erreicht, so ist die Triebentartung die natürliche weitere Folge, da der überreizte Mensch in natürlicher Paarung kein Lustempfinden mehr hat und perverser, naturwidriger Paarung verfällt⁵⁴⁾. Auch wenn es nicht so weit kommt und der Betreffende in der Polygamie stecken bleibt, ist dadurch schon des Elendes genug geschaffen, weil er nun unfähig zur Eihe geworden ist.

Mit Entrüstung stellen wir fest, daß erwogen wird „durch behördliche Zulassung von Bordellen einen neuen Rechtszustand zu schaffen“, oder für die „Dirnen“ Kasernierung in bestimmten Straßen und Häusern anzuordnen⁵⁵⁾. Die Deutsche Frau darf um ihrer eigenen Ehre willen und der Deutsche Mann schon aus Achtung seinem Weibe und seiner Mutter gegenüber niemals etwas derartiges zulassen, das letzten Endes auf die Entwürdigung des Deutschen Weibes hinausläuft.

⁵³⁾ Das Weib und seine Bestimmung, Seite 166—168.

⁵⁴⁾ Der Minne Genesung, Seite 66—70, 135.

⁵⁵⁾ „Nat.-Soz. Strafrecht“, Denkschrift des preuß. Justizministers, Seite 59 und „Die deutsche Kämpferin“, Heft 10, 1. Jahrg., Seite 214.

Allein die Tatsache, daß solche Dinge erwogen werden, beweist, wie nötig es ist, daß die Deutsche Frau „das Volksamt der Verhütung der Triebentartung“ zur Betreuung erhält. Aber nicht nur jede Form polygamer Prostitution ist zu bekämpfen und auszurotten, denn ein fast noch schlimmeres weil viel verbreiteteres Übel ist die monogame Form, wenn die Ehe des Geldes wegen eingegangen wird. Hierüber schreibt Frau Dr. Ludendorff in „Der Minne Genesung“⁵⁶⁾:

„Die Christen pflegen nur die polygamen Formen der Kaufgemeinschaft zu verachten und mit dem Namen „Prostitution“ zu belegen. Hierzu besteht eigentlich nicht der geringste Anlaß. Denn ob ein Mensch seine Persönlichkeit für gewisse wirtschaftliche oder andere Vorteile vorübergehend oder für das ganze Leben verkauft, das kann doch nur darüber entscheiden, ob wir es mit einer polygamen oder monogamen Form der Prostitution zu tun haben. Die moralischen Werturteile der christlichen „Kulturvölker“ lassen aber an Widersinn nirgends zu wünschen übrig und so wundert es uns auch weiter nicht, daß sie es fertig bringen, die polygame Prostitution recht wacker zu verachten, während die monogame Prostitution sich allgemeinen Ansehens erfreut, während doch durch die Kaufehe sogar noch die Kinder mitgeschändet sind, die aus solcher Krämerpaarung hervorgehen“⁵⁷⁾.

Mit unerbittlicher Wahrhaftigkeit zerpfückt Frau Ludendorff die herrschenden Irrlehren und zeigt, wie an ihnen das Volk seelisch und physisch zu Grunde geht. Wenn die Deutsche Frau ganz allgemein den sittlichen Ernst ihrer hohen Verantwortung gerade auf diesem Gebiete wiederfindet und aus ihm die Konsequenz ihres Verhaltens dem Manne gegenüber zieht, dann tut sie damit mehr zu ihrer wirklichen Befreiung und Gleichberechtigung, als wenn ihr die schönsten Rechte eingeräumt werden, denn

„durch die Genesung der Minne allein kann die Grundlage zur inneren Befreiung des weiblichen Geschlechtes erreicht werden“⁵⁸⁾.

Die soziale Fürsorgetätigkeit ist ein Gebiet, das mit den beiden zuletzt genannten eng verknüpft ist und auf dem sich heute schon die Frau ausgiebig betätigt, nur dürfte auch hier ihre Verantwortlichkeit an leitender Stelle noch mehr in Erscheinung treten.

Doch bei weitem das köstlichste Amt, dem die Frau mit der ganzen Inbrunst ihres Herzens sich widmen könnte, wäre „das Hüteramt der Kulturschöpfungen des Volkes“. Kann man sich etwas Schöneres, etwas Größeres denken, als daß Mann und Frau in harmonischer Ergänzung zusammen die Kulturschöpfungen des Volkes, die sein reinstes Gotterleben widerspiegeln, schützen und sie unverfälscht an die kommenden Geschlechter weiterreichen, damit an ihnen sich der göttliche Funke in der Seele der Kommenden entzünden kann? Wieder zeigt sich die hohe Weisheit unserer vorchristlichen Ahnen, die den Normen

⁵⁶⁾ Der Minne Genesung, Seite 171.

⁵⁷⁾ Man vergleiche demgegenüber die Morallehren nordischer Völker, wie sie Frau Dr. Ludendorff in ihrem Werke: „Erlösung von Jesu Christo“, ungef. Volksausgabe 2.—RM., geb. 4.—RM., dargestellt hat, 28.—32. Tsd.

⁵⁸⁾ Der Minne Genesung, Seite 185.

die Aufgabe zugeschrieben, allmorgendlich die „Weltenesche“, die ihren der Wahrheit so nahe kommenden religiösen Mythos barg, mit dem Wasser aus dem Brunnen des Werdens zu benetzen, damit sie nie verdorre⁵⁹⁾. In der Tat, das gemühtstiefe Gotterleben des Weibes und ihr starkes Erleben der Volksseele befähigen sie ganz besonders, Hüterin der Kulturschöpfungen zu sein, und diese sowie das Andenken an die Großen des Volkes vor der Zerstörung durch geheime Volksfeinde zu bewahren⁶⁰⁾. Dann wird es nicht mehr möglich sein, daß die Helden und die Großen unseres Volkes, in denen das Wirken der Volksseele und ihres Gotterhaltungswillens leuchtenden Ausdruck fand, den nachkommenden Geschlechtern entstellt und beschmugt dargestellt werden. Die intuitive Schau des Weibes, ihre reiche Fantasie in Verbindung mit einem starken Gefühlsleben ermöglichen geistiges und künstlerisches Schaffen, wie dies auch die Erfahrung besonders der letzten Jahrzehnte beweist. Wir sind auch überzeugt, daß, wenn die Deutsche Frau sich von der Suggestion geistiger Minderwertigkeit ganz frei gemacht haben wird, ein noch viel stärkeres und häufigeres Schaffen bei ihr einsetzt⁶¹⁾. Jedenfalls können wir uns eine kulturelle Durchdringung unseres Volkes und die Reinhaltung unserer Deutschen Kultur ohne die tätige Mithilfe der Frau und zwar auch hier in leitender, verantwortlicher Stellung nicht denken und wir begreifen die seelische Verwaisung unseres Volkes, nachdem das religiöse Hüteramt ganz ihren Händen entglitten war.

Eine zentrale Stelle, die „die Deutsche Kultur in Verantwortung für Volk und Reich fördern“ soll, hat der nationalsozialistische Staat in der Reichskulturkammer, die sich auf den sieben Einzelkammern aufbaut, geschaffen⁶²⁾. Leider hat bei der Besetzung der Präsidentenstellen der Einzelkammern und in den einzelnen Präsidialräten die Frau keine Berücksichtigung gefunden. Daher wäre es zu wünschen, daß wenigstens in den Reichskultursenat recht zahlreich Deutsche Frauen berufen würden, denn diese haben sich doch sicher auch „um Volk und Kultur verdient gemacht“.

Es ist zur Genüge dargetan, wie unentbehrlich die verantwortliche Mitarbeit der Frau in dem öffentlichen und kulturellen Leben unseres Volkes ist. Sie gibt auch allen denen, die auf die Erfüllung in der Ehe und im Mutterglück verzichten mußten, ein weites Gebiet fruchtbringender Tätigkeit. Blieb ihnen versagt, die im Weibe ruhenden schöpferischen Kräfte mütterlicher Güte und Liebe in der Fürsorge für eigene Kinder zu entfalten, die Sorge um das Wohl des Volkes stellt auch

⁵⁹⁾ Diese Welteschenlehre ist in dichterischer Schönheit von Frau Dr. M. Ludendorff in ihrem Werke „Des Menschen Seele“, (geh. 5.—RM., geb. 6.—RM., 6. u. 7. Tsd.), in dem Kap. „Die heiligen Quellen und ihre Weisheit“, Seite 1—11. dargestellt.

⁶⁰⁾ In diesem Zusammenhang sei auf die Schrift von Frau Ludendorff: „Der ungeführte Frevler an Luther, Lessing, Mozart und Schiller“, (geh. 2.—RM., geb. 3.—RM., 37.—39. Tsd.) hingewiesen, in der die Verbrechen der überstaatlichen Mächte an unseren Großen nachgewiesen werden.

⁶¹⁾ Das Weib und seine Bestimmung, S. 50/52, 70 ff.

⁶²⁾ Reichskulturkammergesetz vom 22. 9. 33, RGBl., Seite 661 und 1. DVV. vom 1. 11. 1933, RGBl. Seite 797 ff.

an sie so hohe Anforderungen, daß die unversehrte Frau in der Erfüllung dieser Volkspflichten eine wertvolle Lebensaufgabe und reiche Entschädigung finden kann. Hüten wir uns, sie als nicht vollwertig anzusehen⁶³⁾).

Groß sind die Aufgaben, die im Deutschen Rasseerwachen uns gestellt werden. Doch wir erkannten, daß Mann und Frau, einander ergänzend, hiedurch gewaltige Kräfte zur Lösung dieser Aufgaben in sich wecken. So erfüllt uns rassebewußte, freie Deutsche mit tiefer Freude, daß in diesem größten völkischen Ringen der Deutschen Frau, der wir diese befreienden Erkenntnisse verdanken, der Mann sich zugesellte, in dem die Deutsche Volksseele in Deutschlands schwerster Stunde am wachsten lebte und der von jeher den Selbsterhaltungswillen des Deutschen Volkes in sich verkörpert. Der Feldherr und die Philosophin der Seele sind in ihrer Ergänzung die in sich geschlossene Einheit Deutschen Wesens, Deutscher Art.

⁶³⁾ Über die Stellung der Frau im Rechtsleben und ihre Tätigkeit im Staate könnte noch manches gesagt werden, auf das wegen des Umfanges der Schrift verzichtet werden muß. So z. B. über die Frau im Erbrecht oder über die Stellung der Erbhofbäuerin. Über diese gibt der lesenswerte Artikel des U. G. Dir. Dr. Hase „Die Bäuerin im Ahnerbenrecht“ in Jur. Wochenschrift Heft 7/1934 Seite 389/92 Aufschluß. In „Deutsches Recht“ Jahrgang 4, Seite 331/32 schreibt Dr. Marie-Luise Endemann „Zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts der Ehefrau“. Es ist erfreulich, daß dieser Artikel im Zentralorgan des B. N. S. D. J. veröffentlicht wurde.

Der Deutschen Frau die Stellung zurückzugewinnen, die sie einstmals bei den Ahnen hatte, ist das Ziel des Feldherrn Erich Ludendorff. Das Werk von

Dr. Mathilde Ludendorff:

Das Weib und seine Bestimmung

geh. 4.—RM., Ganzl. 5.50 RM. 192 Seiten, 11—13. Tausend, 1933.
gibt eine klare Linie für die Aufgaben beider Geschlechter im Volke. Es zeigt den Sinn ihrer Wesensverschiedenheit und gibt ihr zum erstenmal die psychologische Begründung. Aus ihrer Erkenntnis wird das Wirkungsfeld in Sippe und Volk auf die beiden Geschlechter verteilt. Eine Weisheit, die unsere Ahnen verwerteten und die bei ihnen Gleichachtung des Weibes und Würdigung seiner Leistung ergab.

Die Volksseele und ihre Machtgestalten

eine Philosophie der Geschichte.

Ungefürzte Volksausgabe geh. 3.—RM., Ganzl. 6.—RM.
460 Seiten, 5.—8. Tausend, 1934.

erklärt uns, wie es kommen konnte, daß die Ahnen von dieser Wertung des Weibes mehr und mehr abgingen und sich die von der christlichen Lehre geforderte jüdische Unterordnung des Weibes zu eigen machten. Sie konnten die ihnen rassistische Machtverteilung der Geschlechter noch nicht begründen. Es fehlte ihnen noch die Erkenntnis, wie sie Mathilde Ludendorff uns heute in diesem Werke gibt. So konnte die jüdische Weibeswertung sich durchsetzen, und das Jahrtausend geheimer vereidigter Männerbünde und die Mißachtung und Entmündigung des Weibes setzte ein. Es entzittlichte beide Geschlechter und zeitigte Verfall auf allen Gebieten.

Der Minne Genesung

Geh. 4.—RM., Ganzl. 5.—RM. 208 Seiten, 14. u. 15. Tausend, 1933.

Nur durch eine Gesundung des Liebeslebens und der Geschlechterwertung kann darum Rettung kommen. Sie ist die Grundbedingung der ersehnten völkischen Wiedergeburt. Dieses Werk zeigt alle Entartungserscheinungen mit der Wahrheitliebe des Arztes. Es ermöglicht durch diese Klarstellung den Weg zur Genesung und Reinheit des Minneerlebens und gibt der Minne das Hochziel ihrer Durchgeistigung in feilisch begründeter Einiehe. Der Jugend wird es zum starken Schutz vor Triebentartung und trauriger „Genügsamkeit der Wahl“ und führt sie heim zum Minneideal des nordischen Blutes.

Lena Bellinghisen:

Die Deutsche Frau — Dienerin oder Gefährtin

Geh. 1.—RM., geb. 1.80 RM. mit 3 Bildern. 80 Seiten.
14. und 15. Tausend, 1934.

Diese Entscheidung wird dem Deutschen nach dem Lesen dieses Buches nicht mehr schwer fallen. Die germanische Vorzeit wird wieder lebendig und erfüllt uns mit Sehnsucht, zu ihrer Geschlechterwertung heimzukehren. Der verderbliche Einfluß des Orients, der Eitlenverfall, der Kampf der Deutschen Frau um ihre Freiheit und Ehrung wird an einer Fülle von geschichtlichen Beispielen gezeigt. Das Buch schärft das Gewissen des Deutschen Menschen, denn es sagt uns klar, daß nur der ein Recht hat, sich völkisch zu nennen, der die Reinheit Deutscher Geschlechtsmoral auch liebt.

Erich Ludendorff und Hans Kurth:

Der Leidensweg der Deutschen Frau

Geh. —.10 RM., 15 Seiten, 7.—9. Tausend, 1934.

Diese Wiedergabe der christlichen Einstellung zum Weibe macht den Leidensweg der Deutschen Frau begreiflich. Die Deutschen Frauen hätten allen Anlaß, dem Feldherrn dankbar zu sein, daß er für die Befreiung der Deutschen Frau eintritt.

Hans Kurth:

Die Weltdeutung Dr. Mathilde Ludendorffs

Eine Einführung in die Werke der Philosophin
geheftet —.50 RM., 58 Seiten, 26. u. 27. Tausend, 1934.

Ludendorffs Verlag G. m. b. H. / München 2 NW

Die Deutsche Gotterkenntnis Dr. Mathilde Ludendorffs

Deutscher Gottglaube

geb. 1.50 RM., geb. 2.— RM. 84 Seiten. 34.—36. Tausend, 1934.

Deutscher Gottglaube heißt die Gesundung der Deutschen Seele, so wie ihn die Philosophin in diesem kleinen kostbaren Buche so klar umrissen hat.

Triumph des Unsterblichkeitwillens

ungefürzte Volksausgabe geb. 2.50 RM., Ganzl. 5.— RM. 422 Seiten, 19. und 20. Tausend, 1934.

Ein Werk von seltener dichterischer Schönheit und wissenschaftlicher Wahrheit. Wir gehen den Weg der Entwicklung mit, den die Naturwissenschaft gezeigt hat vom einzelligen Urlebewesen über Pflanze und Tier bis hin zum Menschen, dem einzigen Bewußtsein des Göttlichen in der Erscheinungswelt.

Der Seele Ursprung und Wesen.

Erster Band: Schöpfungsgeschichte

ungefürzte Volksausgabe 2.— RM., Ganzl. 4.— RM., 108 Seiten, 8.—11. Tausend, 1934.

Jahrhundertlang behauptete der jüdische Glaube, daß ein überweltlicher, persönlicher Gott die Erde und alle Lebewesen durch ein plötzliches „Werde!“ geschaffen hat. Die gewaltige Erkenntnis der Philosophin zeigt uns als das Ziel der Schöpfung die gottbewußte Menschenseele.

Zweiter Band: Des Menschen Seele

geb. 5.— RM., Ganzl. 6.— RM., 246 Seiten, 6. u. 7. Tausend, 1933.

Das Werk gibt uns zum ersten Male Klarheit über die Fähigkeiten der Menschenseele und ihre Gesetze.

Dritter Band: Selbstschöpfung

geb. 4.50 RM., geb. 6.— RM., 210 Seiten, 4. und 5. Tausend, 1933.

Die Fähigkeit der Selbstschöpfung ist jedem Menschen, unabhängig von Rasse, Umwelt und Schicksal gegeben, ja er kann darüber hinaus durch sein Wirken noch zum Gestalter an anderen werden.

Des Kindes Seele und der Eltern Amt

Ganzl. 6.— RM., 384 Seiten, 7.—9. Tausend, 1933.

Wer dies Werk zur Grundlage seiner Erzieheraufgabe macht, hilft nicht nur seinem Kinde, er dient der Volkserhaltung.

Ist Gotterkenntnis möglich?

Ein Wort zum Glaubensringen unserer Tage.

geb. —.10 RM., 16 Seiten, 1934.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder die Handelsvertreter von
Ludendorffs Verlag G. m. b. H. / München 2 NW